



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 67.	RR
TOP			6	
Datum			30.03.2017	
Ansprechpartner: Bertram Keller		Telefon: 0211 / 475-2388		
Bearbeiter: Helge Clären				
Information über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Ferngasleitung ZEELINK 1 (Eynatten – St. Hubert, Stadt Kempen) hier: Berichterstattung				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> Der Planungsausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 02 . März 2017

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH plant den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK (DN 1200) von Eynatten in Belgien über Aachen (Lichtenbusch) und Kempen (St. Hubert) nach Legden im Kreis Borken. Dieses Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2015 in zwei selbständige Teilabschnitte unterteilt: ZEELINK 1 von Aachen (Lichtenbusch) nach Kempen (St. Hubert) in Steckbrief Nr. 204-02 und ZEELINK 2 von Kempen (St. Hubert) nach Legden in Steckbrief Nr. 205-02. Gemäß § 15 ROG und § 32 LPIG NRW wurden für beide Teilabschnitte auf deutscher Seite parallel eigenständige Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt.

Bei einem ROV handelt es sich um ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren. Im ROV werden gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmte Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit hin geprüft. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Das ROV für ZEELINK 1 wurde federführend von der Bezirksregierung Köln und das für ZEELINK 2 federführend von der Bezirksregierung Münster durchgeführt – unter Mitwirkung der Bezirksregierung Düsseldorf bei ZEELINK 1 und 2 und des RVR (als Regionalplanungsbehörde für das RVR-Gebiet) bei ZEELINK 2.

Bezüglich ZEELINK 2 wird dabei auf die Vorlage zu TOP 7 PA verwiesen.

Das Raumordnungsverfahren für ZEELINK 1 wurde im April 2016 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass

- das Vorhaben in seinem in der Anlage 2 zur Raumordnerischen Beurteilung dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist,
- der Anschluss-/Übergabepunkt an der belgischen Grenze mit der Operativen Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt ist und dass
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens können den beigelegten Unterlagen entnommen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG stellen entsprechende Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens sogenannte „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ dar. Sie sind gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen.

Anlagen:

Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Bezirksregierung Köln



**Raumordnungsverfahren für die
Gasfernleitung "Zeelink 1"
von Lichtenbusch nach St. Hubert
Raumordnerische Beurteilung
einschließlich Begründung**

Bezirksregierung Köln
Regionalplanungsbehörde

Inhaltsübersicht

1. Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

1.2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

1.4 Kostenfestsetzung

2. Begründung

2.1 Darstellung des Projektes

2.1.1 Gegenstand der Planung

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

2.1.3 Vorzugskorridor

2.1.4 Variante A 44 Aachen

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

2.2.2 Verfahrensunterlagen

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

2.2.5 Erörterungstermin

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

- 2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung
- 2.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf
 - 2.3.2.1. Raumstruktur
 - 2.3.2.2. Siedlungsentwicklung
 - 2.3.2.3. Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur- und Landschaft, Wald)
 - 2.3.2.4. Wasser (Grundwasser, Gewässerschutz)
 - 2.3.2.5. Windenergiebereiche

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

- 2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- 2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 2.4.3 Schutzgut Boden
- 2.4.4 Schutzgut Wasser
- 2.4.5 Schutzgut Klima/Luft
- 2.4.6 Schutzgut Landschaft
- 2.4.7 Schutzgut Kulturgüter
- 2.4.8 Schutzgut Sachgüter
- 2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

3. Hinweise

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte Antragstrasse und untersuchte Varianten

Anlage 2: Übersichtskarte Vorzugstrasse als Ergebnis des
Raumordnungsverfahrens

1. Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung ZEELINK von der Grenzübergabestation Lichtenbusch bei Aachen über St. Hubert bis nach Legden. Gegenstand dieser Raumordnerischen Beurteilung ist der Abschnitt ZEELINK 1, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf erstreckt und von Lichtenbusch bis St. Hubert verläuft.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seinem in der Anlage 2 dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Der Anschluss-/Übergabepunkt an der belgischen Grenze ist mit der Operativen Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Begründung

2.1 Darstellung des Projekts

2.1.1 Gegenstand der Planung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK 1+2 von Lichtenbusch über St. Hubert nach Legden. Dieses Vorhaben ist in zwei selbständige Teilabschnitte unterteilt (ZEELINK 1 und ZEELINK 2) und begründet im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2015; ZEELINK 1 mit Steckbrief Nr. 204-02 und ZEELINK 2 mit Steckbrief Nr. 205-02.

Für beide Teilabschnitte sind parallel eigenständige Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt worden. Das ROV für ZEELINK 1, Abschnitt Lichtenbusch – St. Hubert, ist federführend von der Bezirksregierung Köln und das für ZEELINK 2, Abschnitt St. Hubert – Legden, federführend von der Bezirksregierung Münster durchgeführt worden.

Der Vorzugskorridor des Trassenabschnitts ZEELINK 1 mit einer Gesamtlänge von ca. 102 km verläuft im Regierungsbezirk Köln (ca. 55 km) und im Regierungsbezirk Düsseldorf (ca. 47 km).

Der Szenariorahmen für den deutschen Netzentwicklungsplan Gas 2015 beschreibt die Entwicklung neuer Infrastrukturen zur Anbindung zusätzlicher H-Gas-Quellen, die auch zur Umstellung der heute noch mit L-Gas versorgten Gebiete auf H-Gas erschlossen werden müssen. In Deutschland wird ein Teil des Gasmarkts mit L-Gas (niederkalorisches Gas, Low Gas) versorgt, welches ausschließlich aus Aufkommen der deutschen und niederländischen Produktion stammt. Die übrigen Gasmarktgebiete in Deutschland werden mit H-Gas (höherkalorisches Erdgas, High Gas) versorgt. Aus technischen Gründen müssen beide Gassorten in getrennten Systemen unabhängig voneinander transportiert werden. Bis zum Jahr 2030 wird ein signifikanter Rückgang der zur Verfügung stehenden deutschen und der niederländischen L-Gas Leistungen prognostiziert. Ab dem Jahr 2020 werden die niederländischen Exportleistungen nach Deutschland weiter reduziert. Aus der

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

veränderten Aufkommenssituation mit L-Gas resultiert eine zwingende Anpassung der deutschen Marktgebiete sowie der Verbrauchsgeräte auf das höherkalorische H-Gas, um eine Versorgung der aktuell mit L-Gas belieferten Verbraucher sicherzustellen. Mit der dadurch anstehenden Marktraumumstellung werden die L-Gas-Mengen durch H-Gas substituiert.

Das Netzausbauprojekt „ZEELINK 1“ ist Ergebnis der, auf Basis des von der BNetzA bestätigten Szenariorahmens, durchgeführten Netzmodellierung für den Netzentwicklungsplan Gas 2015. Die zusätzlichen Kapazitätsbedarfe vor allem für die L-/ H-Gas-Umstellung, aber auch für Speicher, Kraftwerke und die zusätzlichen Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber, die sich aus den im Szenariorahmen definierten Anforderungen ergeben, können aufgrund der identifizierten Transportengpässe ohne Netzausbaumaßnahmen nicht dargestellt werden. Diese Transportengpässe müssen durch Netzausbaumaßnahmen beseitigt werden.

Das Netzausbauprojekt ZEELINK ist erforderlich, um die schrittweise Umstellung der L-Gas-Gebiete in der richtigen Reihenfolge und Umstellmenge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Umstellressourcen zu gewährleisten. Das Projekt ZEELINK hat neben der Anbindung neuer H-Gas-Aufkommen aus dem Süden, Westen und Norden auch die Aufgabe, Zwischenaufspeisungen und damit abschnittsweise Umstellungen der bisher mit L-Gas versorgten Gebiete vorzunehmen und die freie Zuordenbarkeit der früheren L-Gas-Ausspeisepunkte, die auf H-Gas umgestellt sind, zu gewährleisten. Darüber hinaus wird durch das Netzausbauprojekt ZEELINK die Nord-Süd-Transportkapazität wesentlich verstärkt. Damit trägt das Projekt zur Erhöhung der Transportflexibilität und somit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei.

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

Nullvariante

Gemäß dem Netzentwicklungsplan Gas 2015 ergeben sich keine Alternativen zum Bau der ZEELINK – Leitung. Beim Verzicht auf den Ausbau würde die

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

termingerechte Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2015 unmöglich. Die Umsetzung, der im durch die Bundesnetzagentur bestätigten NEP festgelegten Maßnahmen, ist nach §15a Abs. 3 EnWG für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich. Sie sind verpflichtet, sich hinsichtlich der durchzuführenden Planungs- und Realisierungsschritte an den aufgestellten Zeitplan zu halten.

Korridorfindung der Erdgastransportleitung ZEELINK 1

Für die Korridorfindung des Trassenverlaufs der ZEELINK 1 waren u. a. die Systemplanerischen Zwangspunkte (Start- und Zielpunkt sowie Verdichterstation und Gas-Druck-Regel- und Messstationen) von ausschlaggebender Bedeutung.

Der erster Zwangspunkt ist der Anfangspunkt in Aachen – Lichtenbusch mit der Übernahme der Gasmengen aus Belgien an der Station Lichtenbusch.

Die Verdichterstation im Raum Aachen, für die ein Neubau erforderlich ist, bildet den zweiten Zwangspunkt.

Die beiden anderen Zwangspunkte Station Glehn und Station Sankt Hubert sind als Übergabestationen in das bestehende Erdgasleitungsnetz für die Leitung von zentraler Bedeutung.

Durch diese Planerischen Vorgaben waren die Möglichkeiten für großräumige Alternativtrassen eingeschränkt.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen wurde in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zunächst ein ellipsenförmiger Untersuchungsraum festgelegt, der sich großräumig von der Städteregion Aachen über die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein – Erft – Kreis, Rhein – Kreis Neuss und Viersen erstreckte.

Dieser Raum ist unter Beachtung u. a. der Trassierungsgrundsätze

- möglichst kurze Leitungsführung zur Vermeidung unverhältnismäßig großer raumbeanspruchender Mehrlängen
- Parallelführung zu vorhandenen Leitungsanlagen oder sonstigen linearen Infrastruktureinrichtungen (Trassenbündelung)
- Umgehung vorhandener und geplanter Siedlungsbereiche

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

- Berücksichtigung naturschutzfachlich wichtiger Bereiche
- Beachtung raumordnerischer Ziele und Berücksichtigung raumordnerischer Grundsätze

untersucht worden. Diese Betrachtung hat zu zwei großräumigen Trassenvarianten mit mehreren kleinräumigen Untervarianten geführt. Sie wurden alle auf technische Realisierbarkeit überprüft und im Rahmen der UVU unter Betrachtung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, Kulturgüter und Sachgüter (Nutzungen) sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern bewertet. Ebenfalls hat für alle Korridorvarianten eine Bewertung trassenplanerischer und technischer Gesichtspunkte stattgefunden, um eine grundsätzliche Realisierbarkeit der entwickelten Varianten sicher zu stellen.

Das Ergebnis der naturschutzfachlichen und technischen Bewertung ist der s. g. Vorzugskorridor, der in seinem Verlauf in Teilabschnitten zwischen den Varianten und den Untervarianten in Abhängigkeit von den Ergebnissen der UVU wechselt.

Im Beteiligungsverfahren haben die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen die Forderung erhoben, eine weitere Variante, die s. g. „Variante Aachen“ aus dem Raumordnungsverfahren für die Erdgastransportleitung Mitteleuropäische Transversale (MET) aus dem Jahre 2008, in die raumordnerische Betrachtung einzubeziehen. Der Vorhabenträger (OGE) ist der Forderung nachgekommen und hat diese Variante, diesmal unter der Bezeichnung „Variantenkorridor A 44 Aachen“, in das Verfahren eingebracht. Ein Variantenvergleich zwischen der Vorzugsvariante und dem Variantenkorridor A 44 Aachen hat in diesem Raumordnungsverfahren (ROV) nicht stattgefunden. Die Variante Aachen ist nach wie vor raumordnerisch abgestimmt und dieses Ergebnis gilt bis zum Jahr 2018. Die Raumordnerische Beurteilung für diese Trassenvariante galt damals und gilt heute wegen der erkannten Engstellen nur für eine zusätzliche Leitung. Siehe auch Punkt 2.1.4.

Nachträglicher Variantenvergleich zwischen Tönisvorst-West (Variante B) und Tönisvorst-Ost (Variante C)

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Durch die Änderung der Vorzugsvariante im Bereich der Stadt Willich zwischen den Gelenkpunkten Z 109 und Z 111 (Verlagerung des Vorzugskorridors nach Osten, siehe 2.1.3 Vorzugskorridor) ergeben sich ebenfalls Änderungen in der Bewertung zwischen den Gelenkpunkten Z 109 und Z 113, welche sich über den Bereich der Stadt Tönisvorst erstreckt. Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers Open Grid Europe ein weiterer Variantenvergleich zwischen den Varianten Tönisvorst West (Variante A) und Tönisvorst Ost (Variante C) nachgereicht. Dieser Vergleich untersucht explizit die Varianten zwischen den Gelenkpunkten Z 111 und Z 113.

Der nachgereichte Variantenvergleich kommt zu dem Ergebnis, dass die Variante Tönisvorst West (Variante B) aus technischer sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin der Variante Tönisvorst Ost (Variante C) vorzuziehen ist. Eine Änderung der Vorzugsvariante im Bereich der Stadt Tönisvorst ist somit nicht vorzunehmen.

Aus raumordnerischer Sicht kann dieses Ergebnis bereits aufgrund des überwiegend parallelen Verlaufs zur vorhandenen Ferngasleitung nachvollzogen werden. Raumordnerische Konflikte, welche ein Verlassen des vorhandenen Gasleitungskorridors und somit ein Abweichen vom landesplanerisch festgelegten Gebot der Trassenbündelung veranlassen könnten, sind nicht erkennbar. Die raumordnerischen Konflikte, welche im Bereich der Vorzugstrasse liegen lassen sich im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Bereich des Korridors so trassieren, dass die jeweilige raumordnerische Zielsetzung durch die Verlegung der Erdgasleitung weder erheblich eingeschränkt noch unmöglich gemacht wird. Hingegen müsste bei der Umsetzung der Variante Tönisvorst-Ost (Variante C) der vorhandene Verlauf der Gasleitung verlassen werden und somit auch das landesplanerische Gebot der Trassenbündelung. Einzig im Bereich östlich des Ortsteils Steinheide verläuft die Variante auf einem kurzen Stück parallel zu einer vorhandenen Hochspannungsfreileitung. Jedoch bestehen bei einer Erdgasleitung und einer Hochspannungsfreileitung unterschiedliche Konflikte mit verschiedenen Schutzgütern, welche nicht unmittelbar vergleichbar zu werten sind. So liegt nahezu der gesamte Alternativen Korridor im Bereich von Freiraumfunktionen des Grundwasser- und Gewässerschutzes, zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie der regionalen Grünzüge im GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf in freier Trassierung. Die

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Vorzugsvariante Tönisvorst-West (Variante B) ist daher neben den technischen und naturfachlichen Gesichtspunkten ebenfalls aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugen.

2.1.3 Vorzugskorridor

Die enge Bindung der geplanten Gasleitung an das vorhandene Streckennetz der Gasfernleitungen und die dadurch entstehenden Zwangspunkte bei der Trassenfindung legten es von vornherein nahe, grundsätzlich die Trassen der vorhandenen Leitungen und damit die direkte und kürzeste Variante als Vorzugstrasse zu wählen. Der Vorzugskorridor wird auf Anregung der Stadt Willich hin nur an einer Stelle verlassen und über eine Untervariante östlich der Stadt geführt.

In diesem Bereich zwischen den Gelenkpunkten Z 109 und Z 111 verlässt der Korridor A die Parallellage zu den vorhandenen Erdgasleitungen der OGE und der Gasleitung der Nordrheinischen Erdgastransportgesellschaft (NETG) um den Siedlungsbereich Willich-Münchheide in freier Trassierung westlich zu umgehen. Der Trassenkorridor B folgt jedoch weiterhin den vorhandenen Erdgasleitungen und umgeht den Siedlungsbereich Willich-Münchheide im Osten und erfüllt somit das landesplanerische Gebot zur Trassenbündelung in diesem Bereich. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten sind die beiden Varianten ähnlich zu bewerten (siehe 2.3.2 Bewertung der Auswirkungen). Auch unter Schutzgutbezogenen Aspekten stellen beide Korridore vergleichbar günstige Lösungen dar. Unter dem landesplanerischen Ziel der Trassenbündelung ist jedoch der Trassenkorridor B (A 122; A 129) dem Trassenkorridor A (A 121; A 124; A 125; A 127) vorzuziehen. Der Trassenkorridor B (A 122; A 129) ist somit im weiteren Verfahren als Vorzugskorridor zu betrachten.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Der Vorzugskorridor ist das Ergebnis des Bewertungs- und Vergleichsverfahrens, welches im Vorfeld und im Rahmen des Raumordnungsverfahrens von der Vorhabenträgerin durchgeführt worden ist. Er beginnt am s. g. Gelenkpunkt Z 101 an der Station Lichtenbusch, die den ersten Fixpunkt der Leitung, im Süden von Aachen an der Grenze zu Belgien darstellt, führt über die Verdichterstation (Gelenkpunkt Z 103) im Bereich des BAB AK Aachen, welche den zweiten Fixpunkt darstellt, zum dritten Fixpunkt, Station Glehn (Gelenkpunkt Z 108) und endet am Gelenkpunkt Z 113 an der Station Sankt Hubert in Kempen, die den letzten Fixpunkt der ZEELINK 1 Leitung bildet.

2.1.4 Variante A 44 Aachen

Die von der Stadt Aachen und der Städtereion Aachen geforderte und vom Vorzugskorridor abweichende „Variante A 44 Aachen“ ist von der Vorhabenträgerin auf konkurrierende Leitungsvorhaben anderer Leitungsbetreiber hin untersucht und in das ROV eingebracht worden. Die Abstimmung erfolgte ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Bundeswehr. Die in der Raumordnerischen Beurteilung der MET-Leitung aus dem im Jahr 2008 durchgeführten Raumordnungsverfahren aufgeführten Problempunkte in der damaligen „Variante Aachen“ sind nach wie vor aktuell und nicht ausgeräumt:

1. Verlegung der Leitung innerhalb des Camps Hitfeld.
 - a. Engstelle wegen drei bestehender Leitungen zwischen dem Augustinerwald und dem Camp Hitfeld.
 - b. Erforderlicher Abriss von vorhandenen Gebäuden innerhalb des Arbeitsstreifens.
 - c. Voraussichtlicher Bodenaustausch aufgrund von Altlasten.

2. Verlegung im Bereich der Lärmschutzwälle an der BAB A 44 nördlich der Münsterstraße.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

- a. Lärmschutzwall mit Altlasten, wird schon von drei Leitungen umgangen (zwei nördlich zwischen A44 und Wall, eine südlich angrenzend zum Wohngebiet)
 - b. Zweiter Lärmschutzwall mit Altlasten nördlich der Sportanlagen, Leitungsführung im Weg zwischen Wall und Sportanlagen
 - c. Querung der Auffahrt Brand der A44 (Leitung verbleibt auf der Südseite der A44)
 - d. oder Querung der A44, Treffen auf drei bestehende Leitungen (weiterer Verlauf nördlich der A44)
3. Bereich BAB A 44, Abfahrt Brand; Querung der Trierer Straße: Verlegung der Leitungstrasse bautechnisch aufwendig.
- a. Südlich der A44: bestehendes Wohnhaus westlich der Trierer Straße und Gewerbegebäude mit Anhängerverleih östlich der Trierer Straße.
 - b. Nördlich der A44: Parallellage zu drei bestehenden Leitungen, Wohngebäude westl. und östlich der Trierer Straße.
4. Bereich Neuenhof: Hier besteht nach wie vor ein Engpass. Für die Verlegung der Leitung wäre hier Privatfläche bzw. öffentliche Straßenfläche in Anspruch zu nehmen falls die Trasse noch frei ist
- Weitere Problempunkte, die die Vorhabenträgerin im Rahmen der Variantenuntersuchung identifiziert hat, sind:
5. Umgehung des Wasserschutzgebietes (WSG) Eicher Stollen.
 - a. Drei bestehende Leitungen umgehen bereits das WSG
 - b. Die geplante HGÜ - Übertragungsleitung ALEGrO der Amprion GmbH wird parallel zu den drei Leitungen verlegt und verengt den zur Verfügung stehenden Raum.
 6. Verlegung parallel zur BAB A 44 von der Trierer Straße bis zur Straße Camp Pirotte.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

- a. Südlich der A 44 Altlastverdachtsfläche im Bereich des Weges „Weiern“
- b. Verlegung zwischen der A 44 und dem Gewerbebereich in Überlagerung mit der geplanten ALEGrO Leitung, die hier in ca. 8 m Tiefe verlaufen soll.
- c. Nördlich der A 44 Parallellage zu bestehenden Leitungen und der Debyerstraße. Möglicher Konflikt mit dem Neubau des Polizeipräsidiums und eines Schnellrestaurants. Engstelle Gut Neuenhof (Siehe Ziffer 4)

7. Verlegung parallel zur BAB A 44 von der Straße Camp Pirotte bis nördlich der Nordstraße.

- a. Südlich der A 44: ehemalige Kläranlage – jetzt Wertstoffhof, Vennbahnradweg, Baustoffhof.
- b. Nördlich der A 44: Verlegung zwischen einem Umspannwerk und der A 44.

In der raumordnerischen Abwägung im MET – Raumordnungsverfahren im Jahr 2008 ist positiv hervorgehoben worden, dass die damals abgestimmte „Variante Aachen“ gebündelt mit vorhandenen Leitungen verlief und Freiraum so wenig wie möglich in Anspruch nahm, indem sie sich auf mehreren Kilometern Länge an im Regionalplan dargestellte Allgemeine Siedlungsbereiche eng anlehnte. Das Prinzip der Bündelung mit vorhandenen Leitungen kann aus heutiger Sicht in diesem Bereich nicht mehr befolgt werden, da der dort vorhandene Raum für nur eine zusätzliche Leitung, die MET – Leitung, ausreichend vorhanden war. Der damals raumordnerisch abgestimmte gesamte Korridor der „Variante Aachen“ war von Anfang an wegen der Engstellen, die bereits von mehreren Leitungen in Anspruch genommen und nicht umgangen werden können, auf nur eine zusätzliche Leitung begrenzt. Die Vorhabenträgerin der MET-Leitung, die RWE Power AG, hatte damals aufgrund der Forderung der Stadt Aachen die eigentliche Vorzugstrasse, die in diesem Bereich weitgehend identisch mit der Vorzugstrasse der ZEELINK-Leitung ist, aufgegeben und die Variante Aachen übernommen. Die Regionalplanungsbehörde vertrat schon damals die Auffassung, dass der Korridor dieser Variante weniger geeignet ist, als der der Vorzugsvariante der RWE. Da aber der Vorhabenträger auf die Forderung der Stadt Aachen eingegangen ist und die Stadt weitgehende Unterstützung bei der Realisierung zugesagt hatte, ist die Variante Aachen in die Raumordnerische Beurteilung als die weiterzuverfolgende

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Variante eingeflossen. Die RWE Power AG hat im Laufe der weiteren Planung erkannt, dass die Realisierung der Leitung aufgrund der Engstellen in diesem Bereich mit für sie vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Weil die Planung der MET – Leitung nicht weiter verfolgt worden ist, stand der abgestimmte Korridor für andere Leitungen zur Verfügung. Diesen Umstand nutzt der Vorhabenträger der ALEGrO – Erdkabel - Leitung und nimmt diesen Korridor in Anspruch. Die Errichtung einer weiteren Leitung innerhalb des Korridors der „Variante A 44 Aachen“ ist aus heutiger Sicht nur unter hohem technischen Aufwand möglich.

Bei der ALEGrO Leitung handelt es sich um ein Projekt von gemeinsamem europäischem Interesse mit vordringlichem Bedarf - „Project of Common Interest“ (sog. „PCI-Vorhaben“). Sie führt auf einer Länge von 100 km von Oberzier im Kreis Düren bis Lixhe in Belgien. Das Genehmigungsverfahren für die 320 kV–Höchstspannungsgleichstrom-Verbindung ALEGrO der Amprion GmbH richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 sowie nach nationalem Recht. Nach dieser Verordnung ist das Genehmigungsverfahren in zwei Verfahrensabschnitte unterteilt: Vorantragsabschnitt und formaler Genehmigungsabschnitt. Das Verfahren befindet sich gegenwärtig im Vorantragsabschnitt.

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

Gemäß § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 32 LPIG NRW ist für das Vorhaben wegen seiner überörtlichen Bedeutung und seiner Raumbedeutsamkeit ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Da der Untersuchungsraum und der Vorzugskorridor in diesem Verfahren im Planungsgebiet der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf liegen, war die raumordnerische Prüfung des Vorhabens von beiden zuständigen Regionalplanungsbehörden durchzuführen. Weil der längere Abschnitt des Vorhabens (55 km) dabei im Planungsraum der Bezirksregierung Köln

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

(Bezirksregierung Düsseldorf 47 km) liegt, haben sich beide Regionalplanungsbehörden darauf geeinigt, ein gemeinsames Raumordnungsverfahren in der Federführung der Bezirksregierung Köln durchzuführen.

Die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 26. Juni 2015 bei der Bezirksregierung Köln statt. Zweck der Antragskonferenz war, anhand der dafür vom Vorhabenträger (OGE) vorgelegten Unterlagen, den Umfang der von dem Vorhabenträger vorzulegenden Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren sowie die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu ermitteln. Sie diente gleichzeitig als Scoping-Termin nach § 5 UVPG.

Die OGE stellte als Antragstellerin den hierzu eingeladenen Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Vertretern anderer öffentlichen Stellen das Projekt vor. Die Bezirksregierungen erläuterten den Zweck und den Ablauf des Raumordnungsverfahrens.

Eine Niederschrift über diesen Termin ist allen Beteiligten zugesandt worden.

2.2.2 Verfahrensunterlagen

Im Ergebnis der Antragskonferenz, anhand der dort vorgetragenen Anregungen und Vorschläge, hat die Antragstellerin die Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren erarbeitet. Sie bestehen aus dem allgemeinen technischen Teil (Teil A) und dem ökologischen Teil (Teil B).

Teil A besteht aus dem Erläuterungsbericht mit der Projektbeschreibung und den technischen Angaben zum Projekt und der kartografischen Darstellung der Tassenvarianten und setzt sich abschließend mit den einzelnen Trassenvarianten auseinander. Die Variantenbewertung im Teil A wurde anhand von Kriterien wie

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Parallellage, Leitungslänge, Querungen, Sonderbauabschnitte, Anbindung an vorhandene Gasnetzinfrastruktur und erhöhter technischer Aufwand bestimmt.

Teil B bewertet die einzelnen Varianten schutzgutbezogen, einschließlich der Konfliktanalyse sowie der FFH- und Artenschutz-Vorprüfung und der schutzgutbezogenen Raumwiderstandsanalyse. Als Anlage sind – jeweils schutzgutbezogen – Karten

- mit wichtigen Bereichen der einzelnen Schutzgüter
- der Raumwiderstände für die einzelnen Trassenvarianten
- mit einer Varianten- und Konfliktbetrachtung

beigefügt.

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die Prüfung der von der Antragstellerin (OGE) vorgelegten Verfahrensunterlagen durch die Bezirksregierung Köln ergab, dass alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit enthalten waren.

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Schreiben vom 21. April 2016 an die Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist parallel dazu durch die Ankündigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf erfolgt. Die Verfahrensunterlagen lagen bei den beiden Bezirksregierungen und den Kreisen Düren, Heinsberg, Rhein - Erft - Kreis, Rhein - Kreis - Neuss und Viersen sowie den Städten Aachen, Krefeld und Mönchengladbach sowie der Städteregion Aachen öffentlich aus. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde sowohl für die Träger öffentlicher Belange als auch für die Öffentlichkeit auf den 01. Juli 2016 festgesetzt.

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

In den Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit sind im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht worden:

- grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt und seinen Bedarf
- grundsätzliche Bedenken zum Trassenverlauf
- grundsätzliche Bedenken zur Lage und Erforderlichkeit der Zwangspunkte/Anbindungspunkte
- Forderungen nach Änderung des Vorzugstrasse, Bevorzugung anderer Trassenvarianten
- Forderungen nach Minimierung der Eingriffe gegenüber landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Forderungen nach bodenschonendem Trassenverlauf und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen sowie bodenkundlicher Projektbegleitung
- Forderungen nach Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes
- Forderungen nach Änderung des Standortes der Verdichterstation Verlautenheide

Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen haben im Bereich Aachen das Abweichen von dem Vorzugskorridor und die Führung des Trassenkorridors in der Trasse der „Variante Aachen“ die in einem Raumordnungsverfahren für die MET – Leitung der RWE Power im Jahr 2008 raumordnerisch beurteilt worden ist, gefordert.

Die Stadt Willich hat eine Veränderung der Trassenführung östlich der Stadt gefordert.

Die Anregungen und Bedenken wurden der Antragstellerin zur Gegenäußerung zur Verfügung gestellt. Alle eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit sind zusammen mit den Gegenäußerungen der Antragstellerin in zwei Synopsen zusammengefasst worden.

2.2.5 Erörterungstermin

Der nicht öffentliche Erörterungstermin fand am 04. November 2016 bei der Bezirksregierung Köln statt. Die Einladung dazu ist an alle 189 Verfahrensbeteiligte ergangen. Ihnen wurden vorab zur Verfügung gestellt:

- die Synopse der Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten mit Gegenäußerungen der Antragstellerin und
- die Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Gegenäußerungen der Antragstellerin

Nach kurzen Darstellungen des bisherigen Verfahrensablauf und des aktuellen Projektstandes sowie einer Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin (OGE) wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erörtert.

Eine Niederschrift über das wesentliche Ergebnis des Erörterungstermins ist allen Verfahrensbeteiligten zugesandt worden.

Am Anfang des Erörterungstermins wurde Seitens der Bezirksregierung der Zweck und Auswirkungen des Raumordnungsverfahrens sowie die Rechtsnatur einer Raumordnerischen Beurteilung beschrieben und erläutert.

Anschließend wurde die Variantenuntersuchung und –auswahl vom Vorhabenträger noch einmal vorgestellt und erläutert. Die Frage der Auswahl der Fixpunkte im Verlauf der Leitung war dabei ein Kernthema, welches ausführlich hinterfragt und in einer Diskussion vom Vorhabenträger eingehend erläutert wurde.

Sowohl die Stadt Aachen als auch die Städteregion Aachen haben sich ausdrücklich für die „Variante Aachen“ und gegen die Vorzugsvariante des Vorhabenträgers ausgesprochen. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Bedenken und Einwendungen der beiden Gebietskörperschaften in deren Stellungnahmen waren aus ihrer Sicht nicht überzeugend und wurden abgelehnt. Ein Einvernehmen seitens der beiden Gebietskörperschaften wurde nur für die „Variante Aachen“ des ehemaligen MET – Projektes, nicht jedoch für den im ROV definierten Vorzugskorridor erteilt.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Die Stadt Baesweiler bevorzugt die östliche Variante (Variante B) und lehnt die Vorzugsvariante (Variante A) ab und weist darauf hin, dass Einvernehmen nur zu den Punkten 7 bis 10 ihrer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren erteilt werden kann, nicht aber zu den Punkten 1 bis 6.

Der Trassenverlauf im Bereich der Stadt Willich wurde einvernehmlich mit der östliche Variante (A122, A129) festgelegt.

Seitens der Landwirtschaft wurden Bedenken bezüglich des Schutzgutes Boden vorgebracht. Auf Nachfrage erklärte die Vorhabenträgerin, dass bei eventuellen Schäden in der Bauphase und im Betrieb der Leitung grundsätzlich der Verursacher haftbar sei. In diesem Fall die OGE GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen, welches den Schaden verursacht hat. Der Vorhabenträger sagte zur Minimierung der Eingriffe die Berücksichtigung einer bodenkundliche Baubegleitung zu.

Im Ergebnis gab die Landwirtschaftskammer zu Protokoll, dass die landwirtschaftlichen Belange zurückgestellt werden, da bei einer sachgerechten Rekultivierung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit auf landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten seien.

Es wurde ebenfalls auf die Problematik der Wasserschutzzonen, vor allem in den Bereichen „Eicher Stollen“ und „Reichswald“ hingewiesen. Die Wasserschutzzonen I und II dürfen unter keinen Umständen von der Gasfernleitung gequert werden. Nach Auffassung der Städteregion Aachen seien die Konflikte allerdings durch entsprechende Auflagen regelbar.

Im Erörterungstermin ist ebenfalls die Problematik der Parallelführung von Gasleitungen und 380-kV-Hochspannungsleitungen diskutiert worden. Der kathodische Korrosionsschutz der Gasleitung könne in einer solchen Situation beeinträchtigt werden und zu Korrosionsschäden an der stählernen Wandung der Gasleitung führen. Hierzu erklärte die Vorhabenträgerin, dass der Einsatz unterschiedlicher Schutzmaßnahmen in solchen Fällen möglich sei, in der Praxis erwiesen sich solche Maßnahmen jedoch als unzureichend und problematisch. Weiterhin sorgen erhöhte Betriebsströme (durch Netzoptimierung) auf Höchstspannungsfreileitungen dafür, dass kritisch hohe, durch elektromagnetische Felder induzierte Wechselspannungen auf der Rohrleitung sein können. Hierdurch

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

kann die Arbeitssicherheit des Betriebs- und Wartungspersonals nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Deswegen sei bei der Trassenfindung eine Parallellage zu den 380-kV-Hochspannungsleitungen möglichst vermieden oder auf kurze Abschnitte beschränkt worden. Die Parallellage zu den 110kV – bzw. 220 kV – Leitungen sei unproblematisch.

Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. sieht die Trassenführung des Vorzugskorridors zwischen Erkelenz – Süd und Erkelenz – Nord problematisch. Diese Region sei bereits durch andere Infrastrukturprojekte stark beansprucht.

Einvernehmen bestand darüber, dass Vorranggebiete für Windkraftanlagen bei der Trassenfindung berücksichtigt werden und in der Detailplanung kein Problem darstellen werden.

Darüber hinaus konnte Einvernehmen mit der IHK Köln, der Stadt Bedburg, der NEW Netz GmbH, dem Rhein-Kreis-Neuss und der Bundesnetzagentur erzielt werden.

Alle Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeit werden in die Raumordnerische Beurteilung einbezogen.

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

Gemäß **§ 2 (4) ROG** (Raumordnungsgesetz) ist

„den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.“

Und gemäß **§ 11 (1) EnWG** (Energiewirtschaftsgesetz) sind

„Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Sowie gemäß **§ 15 (3) EnWG** haben

„Betreiber von Fernleitungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.“

Gemäß **§ 15a EnWG** haben die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber in jedem geraden Kalenderjahr nach einem vorgeschriebenen Verfahren einen gemeinsamen nationalen **Netzentwicklungsplan (NEP)** zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Dieser Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde prüft, ändert und bestätigt diesen Netzentwicklungsplan. Die im NEP benannten Fernleitungsnetzbetreiber sind zur Umsetzung der im NEP enthaltenen Maßnahmen verpflichtet.

Die geplante Gasfernleitung ZEELINK 1 ist Bestandteil des von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplans Gas 2015. Die Lage und Dimensionierung der dort enthaltenen erforderlichen Netzausbaumaßnahmen sind Ergebnis der mit den im Szenariorahmen definierten Daten durchgeführten strömungsmechanischen Lastflusssimulationen. Die zusätzlichen Kapazitätsbedarfe vor allem für die L-/ H-Gas-Umstellung, aber auch für Speicher, Kraftwerke und die zusätzlichen Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber, die sich aus den im Szenariorahmen definierten Anforderungen ergeben, können aufgrund der identifizierten Transportengpässe ohne Netzausbaumaßnahmen nicht dargestellt werden. Diese Transportengpässe müssen durch Netzausbaumaßnahmen beseitigt werden. Somit ist die Open Grid Europe GmbH verpflichtet, die Maßnahme ZEELINK 1 umzusetzen.

Vorgaben der Landesplanung NRW

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW von 15.12.2016) legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie.

Im Kapitel 8.2 Transport in Leitungen legt der LEP NRW im Grundsatz 8.2-1 fest:

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten.

Und weiter:

Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen formuliert der LEP NRW folgende Ziele und Grundsätze, die für das geplante Vorhaben relevant sind:

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Kapitel 7.2 Natur und Landschaft

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der LEP NRW erläutert dieses Ziel wie folgt:

Eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen und nur für untergeordnete Teilgebiete in Betracht, d.h. wenn

- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt,*
- für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen,*
- die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und*
- die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

7.3-1 Ziel Waldinanspruchnahme

Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.

Das Projekt durchschneidet Gebiete zum Schutz der Natur, die in den zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW enthalten sind.

Vorgaben der Regionalplanung

Die geplante Gasfernleitung berührt im Regierungsbezirk Köln den Teilabschnitt Aachen des Regionalplans und den im Regierungsbezirk Düsseldorf Bereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bzw. den Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf (2. Entwurf, Juni 2016), welcher im Verfahren zu berücksichtigen ist.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Der Regionalplan GEP 99 legt in Ziel 1 zu Kapitel 3.8 „Transportleitungen“ fest, dass neue Transportleitungen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur gebündelt werden sollen.

Der Regionalplan Teilabschnitt Aachen enthält keine textlichen und zeichnerischen Ziele oder Grundsätze für Leitungsbänder. Er formuliert u. a. Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sollen.

Als Vorranggebiete im Teilabschnitt Aachen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln sowie im Regionalplan GEP 99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende für das Projekt relevante Bereiche definiert:

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Waldbereiche (Ziel 4)
- Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (Ziel 1 und 2)
- Überschwemmungsbereiche

Diese Vorranggebiete sind nach § 8 Abs. 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

2.3.2.1 Raumstruktur

Die geplante Gasfernleitung wird den raumordnerischen Anforderungen gerecht, indem sie dem raumordnerischen Ziel der Trassenbündelung gem. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW 2025 Rechnung trägt: *„Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene*

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.“

2.3.2.2 Siedlungsentwicklung

Bestehende Siedlungsbereiche d. h. in Regionalplänen dargestellte und in der kommunalen Bauleitplanung vorrangig für Wohn- (ASB) oder gewerblich-industrielle (GIB) Zwecke zu bestimmende Flächen werden zwar durch den Untersuchungskorridor an mehreren Stellen berührt, können jedoch in der Feintrassierung im anschließenden Planfeststellungsverfahren umgangen werden oder deren Beeinträchtigung durch die geplante Gasfernleitung aufgrund der Parallelführung zu vorhandenen Leitungen in diesen Bereichen auf ein Minimum reduziert werden. Der Korridor der Vorzugsvariante beeinträchtigt weder bestehende Siedlungsbereiche noch die absehbare weitere städtebauliche Entwicklung.

Im Regierungsbezirk Köln werden folgende ASB und GIB tangiert:

Siedlungsbereich Baesweiler Setterich

In diesem Bereich wird der ASB auf einer Länge von ca. 600 m von dem Untersuchungskorridor der Vorzugstrasse tangiert. Die Stadt Baesweiler weist darauf hin, dass in diesem Bereich im Bebauungsplan Ederener Weg ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist, welches in der Bebauung bis zu 250 m in den Untersuchungskorridor hineinragt. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Zuge der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren diesen Bereich mit den gebotenen Achtungsabständen zu umgehen.

Die folgenden weiteren ASB und der GIB werden von dem Untersuchungskorridor tangiert und können im Zuge der Feintrassierung umgangen werden:

Siedlungsbereiche Baal und Lövenich

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Siedlungsbereich Siersdorf

GIB Alsdorf - Hoegen

Siedlungsbereich Kinzweiler - Hehlrath

Siedlungsbereich Eschweiler - Röhe

Siedlungsbereich Aachen - Eilendorf

Siedlungsbereich Aachen - Brand

Im Regierungsbezirk Düsseldorf werden folgende ASB und GIB tangiert:

Siedlungsbereich Glehn

Im Norden des Ortsbereichs Glehn verläuft der Vorzugskorridor in Trassenbündelung zu einer Thyssengasleitung. Hier wird eine Darstellung des allgemeinen Siedlungsbereichs tangiert, welche jedoch in der Feintrassierung im anschließenden Planfeststellungsverfahren nördlich umgangen werden kann, teilweise in Parallellage zur vorhandenen Thyssengasleitung.

Siedlungsbereiche Kleinenbroich und Vorst

Im Grenzbereich zwischen den Kommunen Kaarst und Mönchengladbach verläuft der Vorzugskorridor zwischen den Ortslagen Kaarst-Vorst und Kleinenbroich. Hier werden die jeweiligen Darstellungen des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf der Grundlage des GEP 99 sowie des Entwurfs zum Regionalplan Düsseldorf tangiert. Der Verlauf folgt an dieser Stelle zwei vorhandenen Erdgasleitungen der NETG, so dass hier nicht mit größeren Einschränkungen innerhalb der Siedlungsstruktur zu rechnen ist.

Gewerbegebiet Regiopark Mönchengladbach - Jüchen

Im Bereich zwischen Mönchengladbach und Jüchen wird das Gewerbegebiet – Regiopark- durch den Vorzugskorridor tangiert. Der Bereich ist im GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Der Bereich kann jedoch durch Trassenbündelung

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

entlang zur Kreisstraße 21 innerhalb des Korridors umgangen werden. Eine Beibehaltung der Trassenbündelung zu der vorhandenen Thyssengasleitung hätte größere Eingriffe in das GIB zufolge und würde den anschließenden Siedlungsbereich Mönchengladbach Giesenkirchen tangieren. Konflikte mit raumordnerischen Zielen werden somit vermieden.

Gewerbegebiet westl. Willich-Münchheide

Die Vorzugsvariante tangiert einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), welcher im GEP 99 dargestellt ist. Der Bereich liegt östlich der Autobahn A44. Zudem ist im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf eine Erweiterung westlich der A44 vorgesehen, welcher über weite Strecken durch den Vorzugskorridor tangiert wird. Südlich der zu querenden Landesstraße L 361 verläuft der Vorzugskorridor kurz in Parallellage zur A 44, welche jedoch nördlich der L 361 wieder verlassen wird. Der gesamte Verlauf der Vorzugstrasse (A 121 und A 127) folgt jedoch in freier Trassierung im westlichen Bereich der Stadt Willich. Wobei der Alternativkorridor (A 122 und A 129) weiterhin den Erdgasleitungen der OGE und der NETG folgt und somit dem landesplanerischen Ziel der Trassenbündelung entspricht und die Stadt Willich östlich umgeht. Schutzgutbezogen stellen beide Korridore vergleichbar günstige Lösungen dar. Aufgrund der Trassenbündelung zu vorhandenen Gasleitungen ist jedoch der Alternativkorridor (A 122 und A 129) aus raumordnerischer Sicht zu bevorzugen.

Gewerbegebiet im Bereich A 44 AS Krefeld Fichtenhain

Im Bereich südlich des Gewerbegebietes Fichtenhain verläuft der raumordnerisch gewählte Alternativkorridor in Trassenbündelung zur A 44. Hierbei wird auch der im GEP 99 und im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) durch den Korridor tangiert. Aufgrund des Leitungsverlaufes südlich der A 44 können Zielkonflikte innerhalb der Feintrassierung im anschließenden Planfeststellungsverfahren jedoch ausgeschlossen werden.

Gewerbegebiet im Bereich A 44 AS Krefeld-Forstwald

Im Bereich südlich des Gewerbegebietes Forsthain verläuft der raumordnerisch gewählte Alternativkorridor in Trassenbündelung zur A 44. Hierbei wird auch der im GEP 99 und im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) durch den Korridor tangiert. Aufgrund des Leitungsverlaufes südlich der A 44 können Zielkonflikte innerhalb der Feintrassierung im anschließenden Planfeststellungsverfahren jedoch ausgeschlossen werden.

Erweiterung Gewerbegebiet Tackheide; Tempelhof St. Tönis

Im Bereich zwischen den Ortslagen St. Tönis und Vorst tangiert der Vorzugskorridor einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), welcher im Regionalplan GEP 99 dargestellt wird. Im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf wird dieser Bereich weiter in südwestlicher Richtung vergrößert, so dass der gesamte Bereich durch den Korridor gequert werden muss. Jedoch erfolgt die Querung in Trassenbündelung zur Landesstraße L 475, so dass für diesen Bereich nicht mit maßgeblichen raumbedeutsamen Konflikten zu rechnen ist. Im weiteren Verlauf der Vorzugstrasse in nördlicher Richtung wird der GIB lediglich durch den Korridor tangiert. Hier ist im Rahmen der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren darauf zu achten, dass der Bereich durch die Linienführung westlich umgangen wird um Eingriffe in den GIB zu vermeiden oder eine Bündelung in diesem Bereich erreicht werden kann um die Eingriffe zu minimieren. Weiterhin ist im Regionalplan GEP 99 eine nördliche Erweiterung des GIB dargestellt, welcher durch den Vorzugskorridor tangiert wird. Dieser GIB wird im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf nicht mehr dargestellt, so dass dieser Konflikt raumordnerisch vernachlässigt werden kann. Zudem auch der im GEP 99 dargestellte Bereich innerhalb der Feintrassierung umgangen werden könnte.

2.3.2.3 Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald)

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Die geplante Leitung tangiert bzw. durchquert einige der im Landesentwicklungsplan NRW bzw. im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, und im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und einen im Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ des Regionalplans Köln dargestellten Überschwemmungsbereich.

Die im LEP zeichnerisch dargestellten Gebiete mit Schutzfunktionen entsprechen in ihrer Lage den zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan und werden dort weiter konkretisiert. Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Festlegungen findet daher im Folgenden abschnittsweise auf regionalplanerischer Ebene statt.

Im Regierungsbezirk Köln werden folgende Schutzbereiche tangiert:

HS 8, Doveraner Bachtal und Nüsterbachtal mit Haberberger Busch

Der Untersuchungskorridor der Leitung tangiert diesen Bereich. Raumordnerische Konflikte sind hier nicht zu erwarten, da dieser Bereich im Zuge der Feintrassierung umgangen werden kann.

HS 12 Rur- und Wurmaue im Bereich Hilfrath/Brachelen/Geilenkirchen und

HS 10 Untere Ruraue

In Bereich nördlich von Linnich werden der im Regionalplan Köln, TA Aachen, dargestellten BSN HS 10 und 12 von dem Vorzugskorridor der Gasfernleitung gequert. Der geprüfte Alternativkorridor, der südlich von Linnich verläuft, weist in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung einen insgesamt höheren Raumwiderstand auf und kann daher nicht als Alternative herangezogen werden. In dieser Bewertung stellte sich der Vorzugskorridor als die günstigste Variante heraus. Die unvermeidlichen Beeinträchtigungen der BSN können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren durch die optimierte Feintrassierung minimiert werden.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

AC 10 Merzbachau

Der Untersuchungskorridor quert diesen im Regionalplan Köln, TA Aachen, dargestellten BSN westlich von Eschweiler. Die Leitung verläuft hier in Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Eine Umgehung dieses Bereiches würde die Öffnung eines neuen Leitungskorridors bedeuten. Im Zuge der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren, durch die Nutzung vorhandener Schutzstreifen, können die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden.

AC 26 Naturschutzwürdige Bachtälchen im Süden von Aachen

Im Bereich südlich von Aachen wird der im Regionalplan Köln, TA Aachen, dargestellte BSN AC 26 von dem Vorzugskorridor gequert. In diesem Bereich verläuft die Trasse der Gasfernleitung in Bündelung mit vorhandenen Gasfernleitungen und erreicht unmittelbar den ersten Fixpunkt der Trasse, den Grenzübergabepunkt nach Belgien. Eine Alternativtrasse ist daher nicht realisierbar. Durch die Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

AC 49 Brander Wald

Der Untersuchungskorridor tangiert im Bereich östlich von Aachen das in der Erläuterungskarte zum Regionalplan Köln dargestellte FFH Gebiet Brander Wald. Die Hinweise der Stadt Aachen über die Wertigkeit des Bereiches werden in die weitere Planung einfließen. Die genaue Trasse der Leitung kann aber im Zuge der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren diesen Bereich umgehen. Eine FFH-Verträglichkeitsvor- bzw. Vollprüfung wird durchgeführt.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

AC 18 Indetal südwestlich Stolberg

Der Untersuchungskorridor quert in diesem Bereich das Naturschutzgebiet Indetal. Eine Umgehung des Bereiches ist nicht möglich. Die Wertigkeiten des Gebietes sind dem Vorhabenträger bekannt. Zum Schutz der oberirdischen Fließgewässer werden die Gewässerquerungen detailliert im Hinblick auf Bauweise sowie geeignete und erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Erforderliche Abstände zu Böschungskanten sowie Überdeckungen zur Gewässersohle werden eingehalten. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Auenbereichen sind nicht zu erwarten. Retentionsraum wird nicht vernichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgender Schutzbereiche betroffen:

Waldbereich Vorster Wald

Im Bereich östlich des Kaarster Sees wird der Vorster Wald durch den Vorzugskorridor gekreuzt. In diesem Bereich sind Freiraum-Darstellungen des Regionalplans GEP 99 betroffen. Betroffen sind ein Waldbereich sowie die Freiraumfunktionen zum Schutz der Landschaft und Erholung und der regionalen Grünzüge. Der geprüfte Alternativkorridor A-119 kann nicht als Alternative herangezogen werden, da hier ebenfalls Waldbereiche in größerem Umfang gequert werden müssen und weitere regionalplanerische Ziele, wie Siedlungsbereiche und in großen Teilen Darstellungen des Grundwasser- und Gewässerschutzes betroffen wären. Zudem quert der Alternativkorridor zusätzlich geschützte Biotope im Bereich Trietbach bei Korschenbroich. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung stellt sich somit der Vorzugskorridor trotz der erforderlichen Eingriffe dennoch als günstigste Variante heraus. Innerhalb der Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist die Querung des Waldbereiches weiter zu optimieren, so dass die Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert werden können.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Abschnitt-A 115 zwischen den Gelenkpunkten Z106 und Z107

Niersquerung

Im Bereich Z107 zwischen den Ortschaften Mönchengladbach-Wickrathberg und Wanlo wird die Niers gequert. Der Bereich nördlich der Autobahn A 46 ist im GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und wird durch den Vorzugskorridor tangiert. Grundlage der Darstellung bildet das Naturschutzgebiet NSG „Finkenberger Bruch“. In der anschließenden Feintrassierung im Rahmen der Planfeststellung sollte dieser Bereich vermieden werden. Hierzu sollte die Trassierung südlich der A 46 in Parallellage zur vorhandenen Gasleitung gelegt werden.

2.3.2.4 Wasser, Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Geplante Leitung durchquert einige der im LEP NRW bzw. im Regionalplan Köln, TA Aachen, und Regionalplan Düsseldorf dargestellten Grundwasservorkommen und Gebiete für den Schutz des Wassers, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Diese Gebiete mit Schutzfunktion entsprechen in ihrer Lage den Zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen und werden dort weiter konkretisiert.

Überschwemmungsbereich im Bereich der Rurquerung

Im Bereich der Rur auf dem Gebiet der Stadt Linnich durchquert der Vorzugskorridor die im Regionalplan Köln, TA Vorbeugender Hochwasserschutz, dargestellten überschwemmbareren Bereiche der Rur. Geeignete Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festzulegen. Die Querung

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

der Überschwemmungsbereiche der Rur ist so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht beeinträchtigt wird.

Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen (BGG)

Von der geplanten Leitung werden folgende im Regionalplan Köln, TA Aachen dargestellten BGG tangiert bzw. durchquert.

G 2.8 BGG Linnich in Linnich

G 2.12 BGG Reichswald in Aachen, Stolberg und Würselen

G 2.13 BGG Eicher Stollen in Aachen

Der Regionalplan Köln beinhaltet dazu folgende Ziele:

Ziel 1:

Die zeichnerisch dargestellten BGG sind auf Dauer vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Wasserversorgung führen können. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Bei auftretenden Konflikten zwischen den unterschiedlichen Nutz- und Schutzfunktionen soll das Kooperationsprinzip zur Anwendung kommen.

Ziel 2:

Die auf der Basis von festgesetzten Schutzgebieten für Grundwasser und für Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sind vor störender anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen. Sie sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die dem Planungsziel entgegenstehen.

Die auf der Basis von geplanten Schutzgebieten für Grundwasser und Trinkwassertalsperren dargestellten BGG sollen vor störender anderweitiger

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Inanspruchnahme geschützt und von solchen Nutzungen freigehalten werden, die dem Planungsziel entgegenstehen.

BGG G 2.8 Linnich

Der Untersuchungskorridor der Leitung verläuft hier parallel zur einer Thyssengasleitung und zu einer 110 kV Hochspannungsfreileitung. Der Bereich kann nur umgangen werden, wenn die Parallellage verlassen wird, was neue raumordnerische Konflikte nach sich ziehen würde. Die geplante Gasfernleitung wird sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb das Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit nicht beeinträchtigen oder gefährden, wenn bestimmte Vorkehrungen getroffen werden. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere während der Bauphase zu ergreifen.

BGG 2.12 Reichswald und BGG 2.13 Eicher Stollen

Die Bereiche beinhalten die Wasserschutzzone I, II und III.

Die Trassenplanung der Gasfernleitung wird grundsätzlich die Restriktionen, die für diese Bereiche gelten, berücksichtigen. Die in Wasserschutzgebieten innerhalb des Untersuchungskorridors werden die Schutzzone I und II grundsätzlich umgangen.

In der „**Vorläufigen Anordnung Eicher Stollen**“ der oberen Wasserbehörde vom 25. Januar 2016 ist der räumliche Geltungsbereich der Schutzzone I, II und III dargestellt. Der Untersuchungskorridor der Gasfernleitung tangiert zwar in diesem Bereich die Wasserschutzzone II. Laut Stellungnahme der zuständigen oberen Wasserbehörde können bei einer Verlegung der Leitung möglichst südlich innerhalb des Korridors die Wasserschutzzone I und II in ausreichendem Abstand umgangen und die Gasfernleitung ausschließlich in der Wasserschutzzone III verlegt werden. Für den endgültigen Trassenverlauf, der im Planfeststellungsverfahren detailliert geplant wird, werden umfangreiche geophysikalische Erkundungsverfahren durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Die geplante Gasfernleitung wird insofern während der Bauphase und im Betrieb die Nutzung des Grundwasservorkommens und Menge, Güte und Verfügbarkeit nicht einschränken oder gefährden. Ein Konflikt auf Ebene der Raumordnung wird daher nicht gesehen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf werden von der geplanten Gasfernleitung folgende BGG tangiert bzw. durchquert

Wasserschutzgebiet östlich Willich

Im Bereich Willich-Depeskreuz durchquert der raumordnerisch gewählte Alternativkorridor einen Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Bereich ist sowohl im GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellt. Betroffen ist ein Wasserschutzgebiet Zone III, welches in Trassenbündelung zu vorhandenen Erdgasleitungen gequert wird. Hierbei sind bei der Bauausführung die Genehmigungspflichten und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Wasserschutzgebiet Willich – Holterhöfe und Krefeld – Forstwald

Im Bereich Willich Holterhöfe und Krefeld-Forstwald durchquert der gewählte Alternativkorridor einen Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Bereich ist sowohl im GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellt. Betroffen ist ein Wasserschutzgebiet Zone 3, hierbei sind bei der Bauausführung die Genehmigungspflichten und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Trassenabschnitt A 128 zwischen den Gelenkpunkten Z111 und Z 112

Im Bereich des Vorzugskorridors zwischen Willich und Tönisvorst durchquert der Vorzugskorridor zwei Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, welche sowohl im Regionalplan GEP 99 als auch im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellt sind. Die Trasse verläuft in diesen Bereichen in Parallellage zu zwei Erdgasleitungen der NETG. Betroffen sind Wasserschutzgebiete der Zone 3, hierbei sind bei der Bauausführung die Genehmigungspflichten und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

Trassenabschnitt-A133 zwischen den Gelenkpunkten Z112 und Z113

Im Bereich nördlich Tönisvorst und südlich des Verknüpfungspunktes werden durch den Vorzugskorridor zwei Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz, welches im Regionalplan GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellt sind tangiert. Die Trasse verläuft in diesen Bereichen in Parallellage zu zwei Erdgasleitungen der NETG. Betroffen sind Wasserschutzgebiete der Zone 3, hierbei sind bei der Bauausführung die Genehmigungspflichten und Gebote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Die alternative Trassenführung A130 verläuft gänzlich im Bereich von regionalen Grünzügen und quert großflächige Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Und kann somit nicht als Alternative herangezogen werden.

2.3.2.5 Windenergiebereiche

Die Planung der Trasse der Gasfernleitung stellt für die vorhandenen bzw. geplanten Windenergiebereiche keinen Konfliktpunkt dar. Bei der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren werden die Belange der Betreiber aller Anlagen berücksichtigt. Einschränkungen der Nutzung dieser Anlagen sind nicht zu erwarten.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Windenergiebereich Autobahnkreuz Holz

Im Bereich des Autobahnkreuzes Holz, nördlich der A 46 und östlich der A 44 wird ein Bereich für Windenergieanlagen tangiert. Der Bereich ist ebenfalls im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf als Windenergiebereich dargestellt. Der Bereich folgt unmittelbar nach Verlassen der Parallellage zur Thyssengasleitung und kann durch Trassenbündelung zur Kreisstraße 21 innerhalb des Korridors umgangen werden. Konflikte mit raumordnerischen Zielen werden somit vermieden.

Windenergiebereich nördlich Glehn

Im Bereich der Station Glehn unmittelbar bei Z108 wird ein im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf dargestellter Windenergiebereich durch den Vorzugskorridor gequert. Die Querung erfolgt jedoch in Trassenbündelung zu einer vorhandenen Hochspannungsfreileitung, so dass weitere Einschränkungen zur Nutzung als Windenergiebereich nicht zu erwarten sind.

Windenergiebereich Willich

Im Bereich südlich des Ortsteils Holterhöfe ist im Entwurf des Regionalplans Düsseldorf ein Windenergiebereich dargestellt, welcher durch die Vorzugsvariante in freier Trassierung gequert wird. Hierzu wird darauf verwiesen, dass in diesem Bereich der Variantenkorridor (A 122 und A 129) aufgrund der Trassenbündelung raumordnerisch besser zu bewerten ist und somit der Konflikt an dieser Stelle umgangen werden kann.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die geplante Gasfernleitung ZEELINK 1 verursacht vor allem in der Phase der Bauausführung Beeinträchtigungen für die Umwelt. Die Errichtung von dauerhaft

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

oberirdisch sichtbaren Anlageteilen, die für den Betrieb der Leitung erforderlich sind, verursacht hingegen nur geringfügige Beeinträchtigungen für die Umwelt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die in diesem Raumordnungsverfahren erarbeitet worden ist, beschreibt und bewertet die Umwelt im Untersuchungsraum. Die Raumwiderstandsanalyse (RWA) beurteilt die Bedeutung des Raumes nach der Ausprägung der einzelnen Schutzgüter, für welche auf raumordnerischer Ebene eine Betrachtungs- und Wirkungsanalyse durchgeführt worden ist. Diese Untersuchung liegt der Raumordnerischen Beurteilung zugrunde und ist in einer Zusammenfassung in der Anlage 4 aufgeführt.

2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Bestehende Siedlungsbereiche werden durch den Untersuchungskorridor des geplanten Vorhabens an 15 Stellen berührt. Raumordnerische Konflikte mit den Siedlungsbereichen konnten durch Trassenoptimierung infolge der Variantendiskussion in allen Fällen vermieden werden. Abgesehen von den Wirkungen des Baubetriebes während der Bauphase ist das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit von der geplanten Gasfernleitung nicht beeinträchtigt.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut ist vor allem durch die Querung von Gewässern und die Lage der Gasfernleitung in größeren zusammenhängenden Wäldern betroffen. Neben den Beeinträchtigungen in Konfliktschwerpunkten wird es im gesamten Verlauf der Leitungstrasse durch die Anlage des Arbeitsstreifens zu Gehölzverlusten und Inanspruchnahme von einzelnen Biotopen kommen.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Bereichen zum Schutz der Natur und Waldbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Der Untersuchungskorridor berührt bzw. quert an insgesamt 16 Konfliktpunkten die Bereiche für den Schutz der Natur. Eine Umgehung dieser Konfliktbereiche ist nicht möglich. Der Vorzugskorridor ist das Ergebnis einer Variantenbetrachtung, durch welche eine erhebliche Reduzierung des Konfliktpotenzials erreicht werden konnte.

Eine FFH-Vorprüfung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind Bestandteile der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. In beiden Untersuchungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau festgestellt.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nicht auf einzelne Konfliktpunkte beschränkt, sondern betrifft mehr oder weniger den gesamten Verlauf der Gasfernleitung, da sehr schutzwürdige Böden nahezu im ganzen Untersuchungsraum vorkommen. Das Schutzgut ist insbesondere während der Bauausführungsphase erheblich beeinträchtigt. Der Vorhabenträger wird deswegen eine bodenkundliche Baubegleitung durchführen und dafür Sorge tragen, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes minimiert wird.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf der Ebene des Regionalplans durch die dort dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und die im Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellten Überschwemmungsbereiche betroffen. Hinzu kommt eine Betroffenheit von Oberflächengewässern, die von der Trasse der Leitung gequert werden müssen. Dazu zählen die beiden Fließgewässer II. Ordnung Rur und Niers.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in diesen Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit sie mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Regionalplan Köln, TA Aachen, Kap. 2.4.2, Ziel 1).

Weder das BGG Reichswald als noch Eicher Stollen im Bereich Aachen und Stolberg können umgangen werden ohne dass andere Konflikte entstehen und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche betroffen würden. In beiden BGG kann im Zuge der Feinplanung im Planfeststellungsverfahren eine Trasse außerhalb der Schutzzonen I und II festgelegt werden. Die Nutzung der Grundwasservorkommen wird weder während der Bauphase noch im Betrieb der Gasfernleitung eingeschränkt oder gefährdet. Besonders während der Bauphase sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Der im Regionalplan Köln dargestellte Überschwemmungsbereich der Rur wird von der Trasse der Leitung in einem schmalen Bereich gequert. Aus Sicht der Regionalplanung kann der Konflikt als vertretbar angesehen werden, wenn die Querung so ausgeführt wird, dass der Abfluss des Hochwassers nicht behindert wird.

2.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Die geplante Gasfernleitung wird unterirdisch verlegt. Geringfügige Beeinträchtigungen des Klimas bzw. der Luft können möglicherweise während der Bauzeit durch austretende Abgase der Baumaschinen und Geräte entstehen. Im Betrieb der Leitung treten keine Beeinträchtigungen auf.

Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung wird daher nicht gesehen.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Die unterirdisch Verlegte Gasfernleitung ist im Landschaftsbild bis auf einzelne Gas-Druckregel- und Messanlagen sowie Schieberstationen und gelbe Schilderpfosten nicht sichtbar. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft beschränkt sich auf den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge der Anlage des Arbeitsstreifens, den in Gehölzbeständen 6m breiten, dauerhaft holzfrei zu haltenden Streifen über der Leitung sowie die genannten oberirdischen Bauteile. Da die Leitung in weiten Teilen

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

in Bündelung mit vorhandenen Gas- und Fernleitungstrassen geführt wird, bleibt das Ausmaß der Beeinträchtigung gering. Ein Konflikt auf der Ebene der Raumordnung wird hier nicht gesehen.

2.4.7 Schutzgut Kulturgüter

Innerhalb der geplanten Leitungstrasse ist das Vorkommen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen nicht auszuschließen. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Auf diese Weise können Funde erfasst und gesichert werden. Konflikte mit diesem Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.4.8 Schutzgut Sachgüter

Für das Schutzgut Sachgüter entsteht eine Betroffenheit bei der Lage der Leitung innerhalb von Gebieten für Windenergienutzung oder in Räumen mit wertvollen Rohstoffvorkommen. Die Verlegung der Leitung innerhalb der Standorte für die Errichtung von Windrädern kann infolge der Feinplanung so abgestimmt werden, dass keine Beeinträchtigung der Nutzung der Standorte zu erwarten ist. Gleiches wird erreicht durch die Umgehung von Flächen für die Nutzung von Rohstoffen.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführte Raumwiderstandsanalyse ist schutzgutübergreifend und berücksichtigt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Eine Minimierung der raumordnerischen Konfliktpunkte für die Trassensuche ist damit sichergestellt.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Der Netzentwicklungsplan Gas 2015 bildet mit dem darin nachgewiesenen Bedarf die rechtliche Grundlage für die Planung und den Bau der Gasfernleitung ZEELINK 1. Die schrittweise Umstellung der Erdgasversorgung von L-Gas auf H-Gas und die zusätzlichen Kapazitätsbedarfe für Speicher, Kraftwerke und die Bedarfe nachgelagerter Netzbetreiber erfordern zusätzliche Leitungskapazitäten im bestehenden Leitungsnetz. Die Versorgungssicherheit hat dabei oberste Priorität. Der Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE GmbH) ist mit der Planung dieser Gasfernleitung DN 1200 von der Station Lichtenbusch bis zur Station Sankt Hubert beauftragt worden. Das Raumordnungsverfahren dient in erster Linie der Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit allen raumrelevanten Belangen.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens und zur Schaffung von planerischen Grundlagen für das Verfahren hat der Vorhabenträger, die OGE GmbH, eine umfangreiche Untersuchung des Raumes zwischen den beiden zu verbindenden Stationen der Gasfernleitung durchgeführt. Für die Korridorfindung des Trassenverlaufs waren dabei die systemplanerischen Zwangspunkte (Verdichterstationen, Messstationen), die durch die vorgegebene enge Netzanbindung bedingt waren, von ausschlaggebender Bedeutung. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden neben der Vorzugstrasse 17 Trassenvarianten erarbeitet (siehe Anlage 1), untersucht und untereinander verglichen und bewertet worden.

Die im Verfahren erhobenen Bedenken gegen die Verdichterstation im Bereich Autobahnkreuz Aachen sind vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen worden können aber im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht erörtert bzw. berücksichtigt werden, da die Verdichterstation nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist.

Die Seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände vorgebrachte Anregung, die Trasse der Leitung entlang der BAB A 4 bis Köln und weiter Richtung Norden zu führen, verstößt gegen den Trassierungsgrundsatz einer möglichst kurzen Leitungsführung zur Vermeidung unverhältnismäßig großer raumbeanspruchender

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Mehrlängen und gegen den Grundsatz 8.2.1, LEP NRW, nach dem: *die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend* (d. h. auf dem kürzesten Weg) *und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen*. Die Vorzugstrasse richtet sich unter Berücksichtigung aller Schutzgüter nach diesem Trassierungskriterium und verläuft zudem auf den meisten Streckenabschnitten in Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass der Vorhabenträger das planerische Erfordernis, die Leitung an vorhandene Zwangspunkte/Fixpunkte anbinden zu müssen sowohl in den Verfahrensunterlagen als auch im Erörterungstermin umfangreich und überzeugend dargelegt hat.

Den weiterhin seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände vorgebrachten Bedenken bezüglich der Auswahl der Fixpunkte in der Trassierung der Leitung kann aus raumordnerischer Sicht nicht gefolgt werden. Die Auswahl dieser Fixpunkte ist nicht willkürlich bzw. zufällig erfolgt. Vielmehr handelt es sich um Systemrelevante Zwangspunkte innerhalb der bestehenden Erdgas-Transportnetze. Die ZEELINK 1 Leitung kann ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie in das Bestehende Netz sinnvoll und funktionsfähig eingebunden wird. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn sie an die vorgegebenen Anschluss-, Übergabe- bzw. Verdichterstationen angeschlossen wird.

Im Verlauf des Raumordnungsverfahrens gab es seitens der Stadt Willich die vom Vorhabenträger einvernehmlich übernommene Anregung, die Vorzugstrasse im Bereich der Stadt zu verlassen und sie über eine Untervariante östlich der Stadt zu führen.

Die Stadt Aachen und die Städtereion Aachen haben im Beteiligungsverfahren gefordert, die Vorzugstrasse im Bereich süd-östlich von Aachen zu verlassen und stattdessen die in 2008 raumordnerisch abgestimmte Trasse der MET – Leitung der RWE Power AG zu übernehmen. Der Vorhabenträger hat daraufhin diese Alternativtrasse auf konkurrierende Leitung- und Infrastrukturplanungen untersucht und überzeugend nachgewiesen, dass eine Führung der Gasfernleitung in diesem Korridor an den dort bereits 2008 vorhandenen Engstellen nur unter erheblichem

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Aufwand möglich ist, da der Korridor von dem 320 - kV HGÜ-Erdkabel der ALEGrO Leitung der Amprion GmbH beansprucht werden soll.

Die Stadt Tönisvorst hat im Nachgang zum Erörterungstermin einen neuen separaten Trassenvergleich im Bereich der Stadt Tönisvorst gefordert. Der Vorhabenträger hat daraufhin die Varianten sowohl aus technischer Sicht als auch aus umweltfachlicher Sicht nochmal verglichen. Eine Änderung der Vorzugsvariante hat sich hieraus jedoch nicht ergeben.

Damit ergibt sich eine aus raumordnerischer Sicht bevorzugte Trasse des Gasfernleitung, wie sie in Anlage 2 dargestellt ist.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die in der Bundesraumordnung und in der Landesplanung vorgegeben werden. Auch an die Konkreten regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst.

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlageteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Der Schwerpunkt der Konfliktbereiche liegt beim Schutzgut Pflanze, Tiere und biologische Vielfalt sowie beim Schutzgut Wasser. Alle Konflikte konnten nicht oder nicht vollständig vermieden werden. Die Minimierung der unvermeidbaren Eingriffe ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feintrassierung dennoch zu erreichen.

Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projekts in der Vorzugstrasse festgestellten Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht das Gewicht, das aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung nahe legen würde. Sie erreichen auch nicht das Gewicht, um den positiven Zielbeitrag des Vorhabens zu beeinträchtigen. Deshalb ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Das Raumordnungsverfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

2 Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten Träger öffentlicher (TöB) Belange im Rahmen ihrer Beteiligung im Raumordnungsverfahren folgende Hinweise gegeben. Sämtliche Stellungnahmen der TöB sind dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt worden.

Infrastruktureinrichtungen

Die Leitungsbetreiber Deutsche Telekom, Amprion, Thyssengas, Nord-West-Ölleitung, Westnetz, Cascade, Wingas, und PLEdoc haben Übersichtslagepläne der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze und Übersichten der dort tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Wasserschutz

Für das Wasserschutzgebiet Reichswald bittet die Städteregion Aachen um frühzeitige Abstimmung der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren.

Die Stadt Aachen weist auf die Notwendigkeit hin, die Schutzzonen I und II von der Leitung freizuhalten.

Der Kreis Düren weist auf die Konzepte für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer, die für die Rur beim Wasserverband Eifel-Rur eingesehen werden können. Der Kreis weist weiter auf die Notwendigkeit von wasserrechtlichen Genehmigungen bei Arbeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten hin.

Die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises weist auf die Grundsätze hin, die bei der Querung von Gewässern beachtet werden müssen (Querung möglichst mit

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

rechten Winkel, Mindestüberdeckung der Gasfernleitung von 1,25 m bis Gewässersohle usw.).

Der Kreis Heinsberg weist auf betroffene Wasserschutzgebiete und eventuell erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Querung der Rur hin.

Der Erftverband weist auf aktive und inaktive Grundwassermessstellen sowie auf die mögliche Querung des Verbindungskanals Bergheim-Kaster hin und bittet um Detailabstimmung während des Planfeststellungsverfahrens.

Natur und Landschaft

Die Stadt Aachen weist auf die Schutzanweisung im Indetal und im Brander Wald hin.

Die Städteregion Aachen weist auf die Notwendigkeit eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) im weiteren Zulassungsverfahren, mit dem eine genaue Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe möglich wird.

Der Kreis Heinsberg weist auf das Naturschutzgebiet und die Biotopverbundfläche im Bereich der Ruraue hin.

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises weist auf die Notwendigkeit eines LBP hin.

Abfall und Bodenschutz

Der Geologischer Dienst NRW weist darauf hin, dass optimal konzipierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Planungs- und Bauphase bei diesem Vorhaben von besonderer Bedeutung sind.

Die Städteregion Aachen weist auf Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Untersuchungskorridors hin, die im Kataster über Altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Städteregion Aachen geführt werden.

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

Der Kreis Düren weist auf die gleiche Thematik in seinem Bereich hin. Altstandorte und Altablagerungen werden im Altlastenverdachtsflächenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren geführt.

Der Kreis Heinsberg weist auf vier Altlastverdachtsflächen innerhalb des Korridors A 115 hin. Die Altlast – Verdachtsflächen können als Shape – Dateien zur Verfügung gestellt werden.

Verkehr

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist auf die Abstimmungsnotwendigkeit bei der Querung von Straßen des klassifizierten Netzes hin.

Die DB AG weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass bei allen geplanten Maßnahmen, welche DB-Strecken oder DB-Grundstücke berühren, eine weitere Beteiligung erfolgt, um die Auswirkungen auf diese Anlagen beurteilen zu können.

Die Rurtalbahn weist auf die Allgemeinen Anforderungen für Planungsvorhaben im Bereich der Bahn hin.

Die Kreise Düren, Heinsberg und Rhein-Erft-Kreis weisen auf die Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Querung von Kreisstraßen hin.

Die Stadt Baesweiler weist auf L 50n, für die ein rechtskräftiger Panfeststellungsbeschluss bestehe. Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Straßenplanung zu.

Gleiches gilt für den Anschluss der Stadt Baeswiler an die Euregiobahn. Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Planung zu.

Wald

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sieht die raumordnerischen Belange des Waldes überwiegend berücksichtigt. In der weiteren Planung sind die Eingriffe in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die unabweisbare Inanspruchnahme ist durch gleichwertigen Ausgleich/ Ersatz zu kompensieren.

Bauleitplanung

Raumordnerische Beurteilung

Raumordnungsverfahren Gasfernleitung "Zeelink 1"

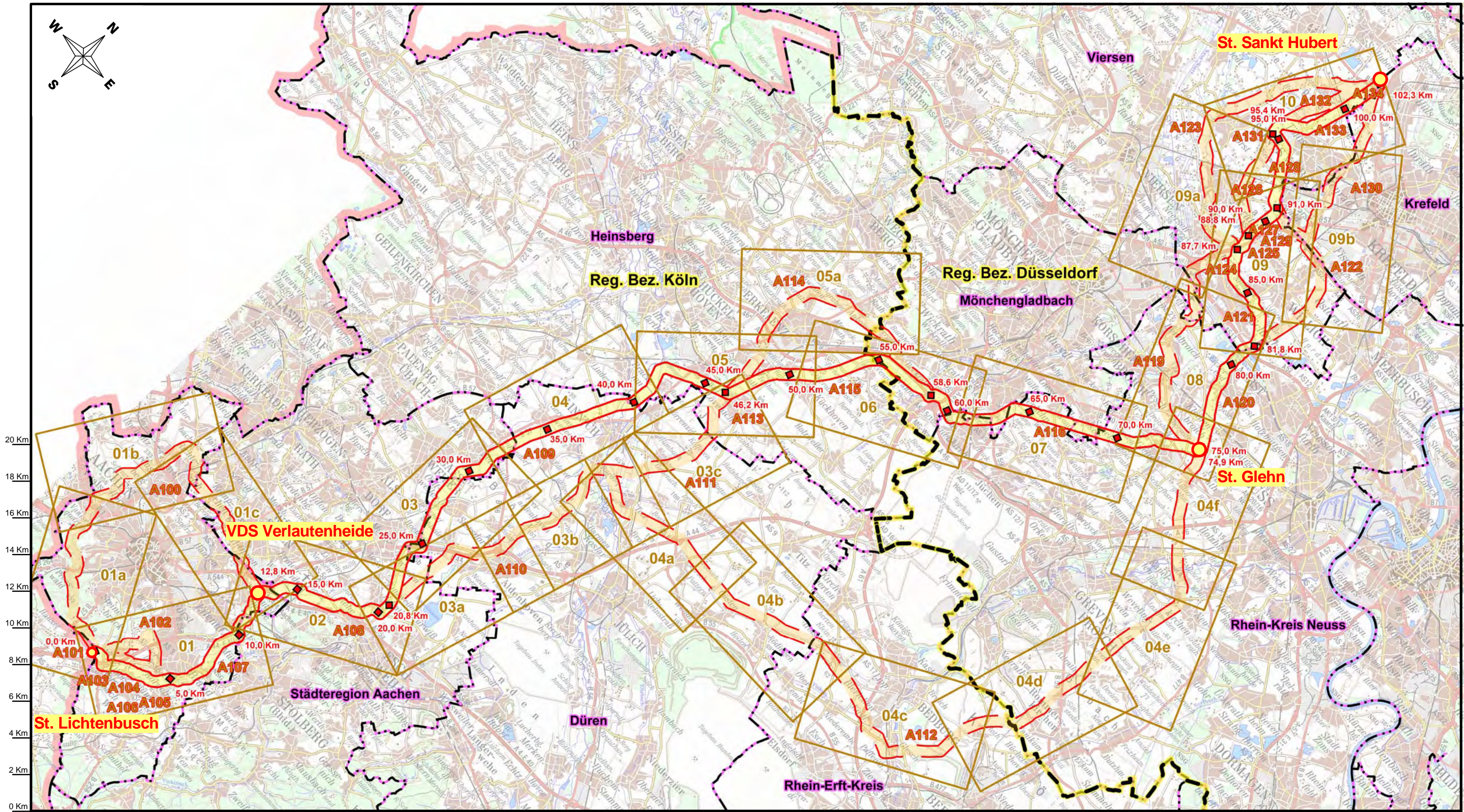
Die Vorgaben der Bauleitplanung sämtlicher von der Leitung betroffenen Kommunen werden bei der Feintrassierung der Gasfernleitung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Die Stadt Baesweiler wies in ihrer Stellungnahme auf ein interkommunales Gewerbegebiet hin, welches von der der Stadt, der Städteregion Aachen und der Gemeinde Aldenhoven geplant wird. Der Untersuchungskorridor der Erdgasleitung verläuft jedoch an diesem GIB vorbei und tangiert das Vorhaben nicht.

Nach Bau der Gasfernleitung ist die genaue Trasse den betroffenen Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei der verbindlichen Bauleitplanung mitzuteilen.

Anlage 1

Übersichtskarte Antragstrasse und untersuchte Varianten



St. Lichtenbusch

VDS Verlautenheide

St. Sankt Hubert

St. Glehn

- Korridor Antragstrasse
- Korridor Varianten
- Rahmen TK25 mit Nr.
- Regierungsbezirksgrenze
- RVR-Grenzen
- Kreis-Grenzen
- St. Station
- VDS Verdichterstation

Prüfungen: Übersichtsplan DTK200 erstellt am 24.11.2015 durch Herrmann/ Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 25.11.2015, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 01.12.2015, Kißing / Open Grid Europe GmbH

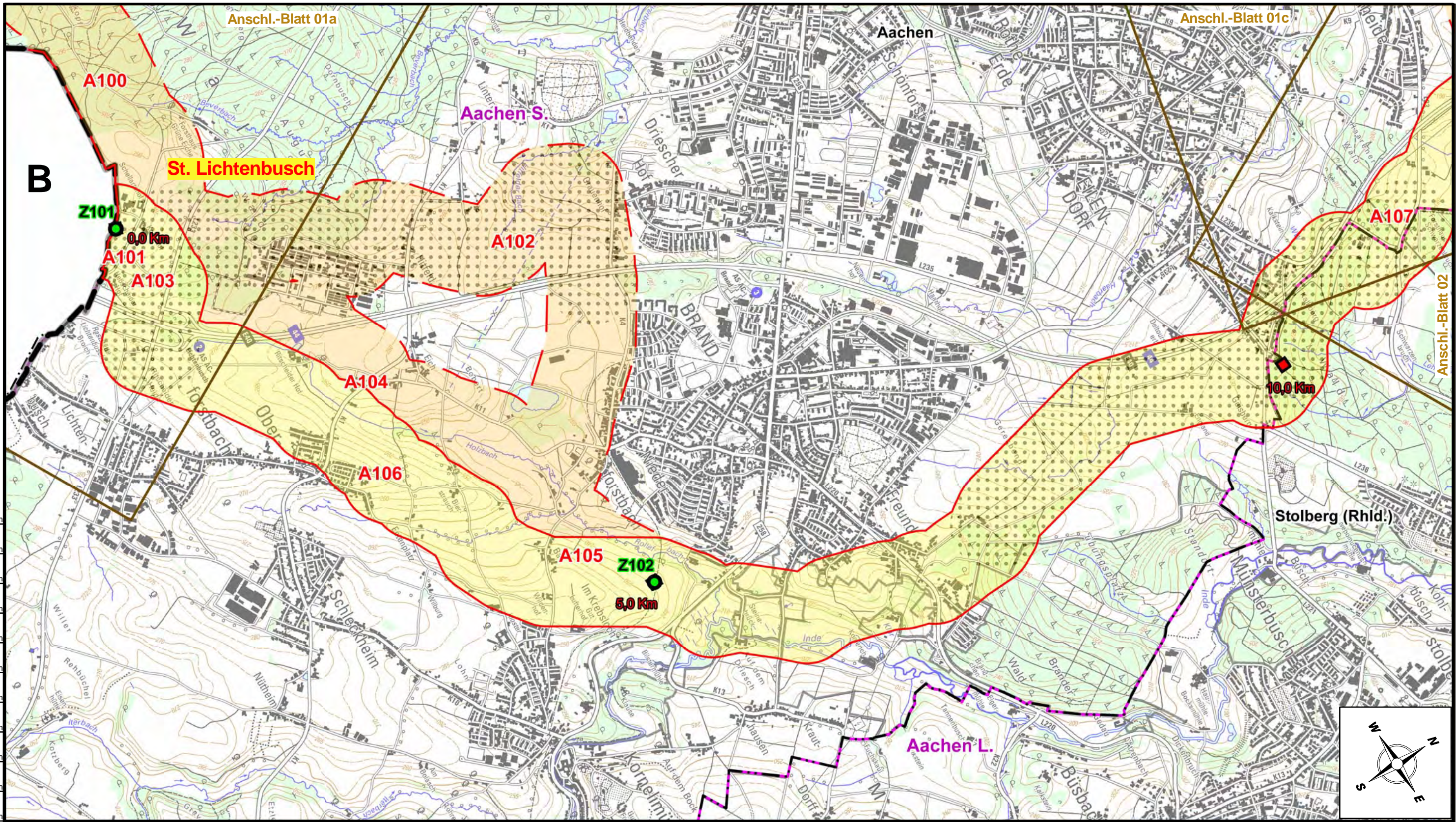
Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Auftraggeber ZEELINK <small>FUTURE OF NATURAL GAS</small>	Auftragnehmer Open Grid Europe The Gas Wheel
Erdgastransportleitung ZEELINK I Lichtenbusch - St. Hubert	
Bundesland: Nordrhein Westfalen	ZEELINK I
Regierungsbezirk: Köln, Düsseldorf	Leitungs-Nr. 098/000/000
Übersichtsplan TK200	Revision 00
Maßstab 1 : 200.000	Blatt-Nr. 01
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.002.15051	

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.

Anlage 2

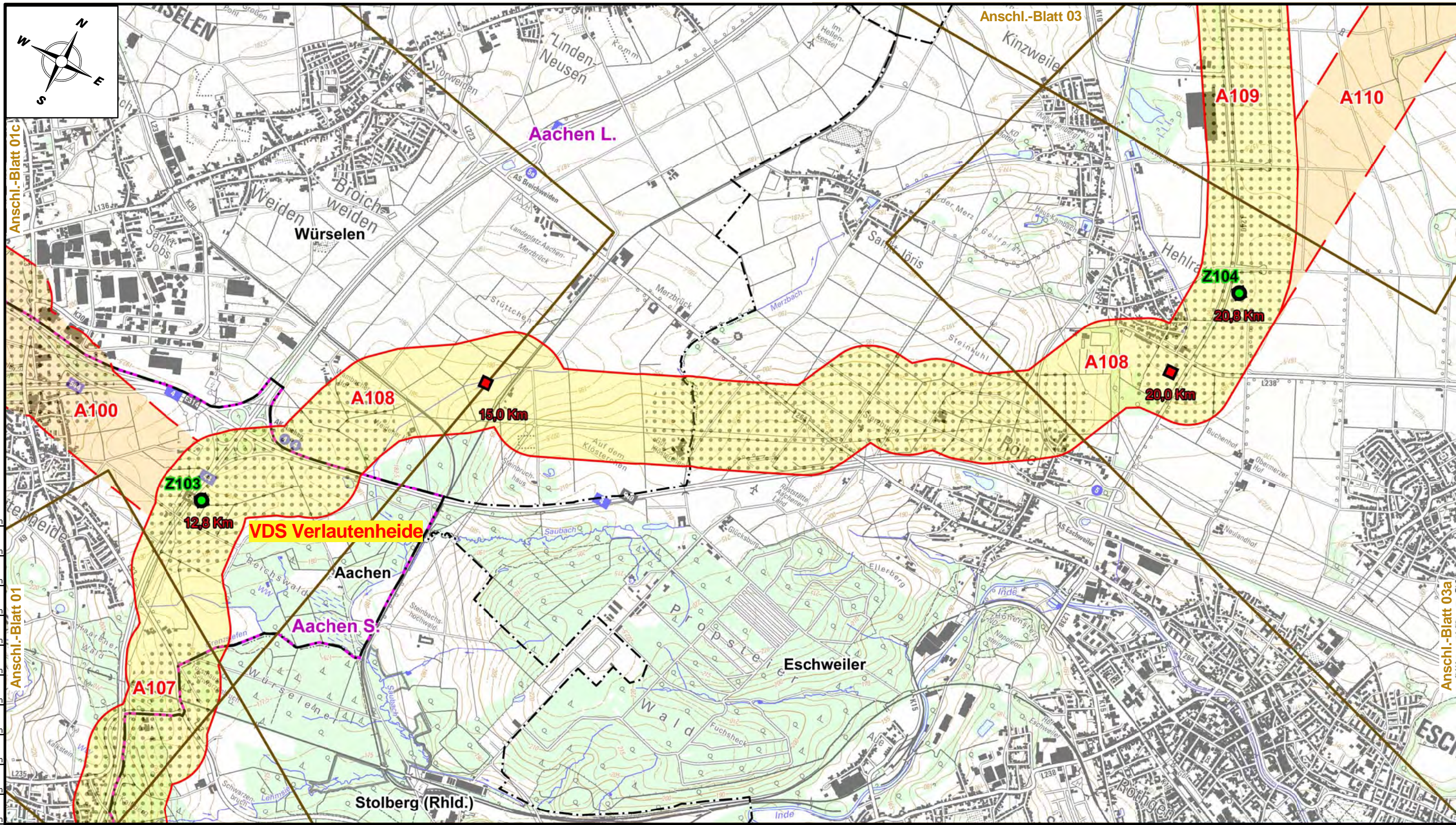
Übersichtskarte Vorzugstrasse als Ergebnis des
Raumordnungsverfahrens



Anschl.-Blatt siehe Karte	A	Abschnittsnummer		Vorzugskorridor		Bundeslandgrenze
		Gelenkpunkte		Variantenkorridor		Regierungsbezirksgrenze
		KM-Punkte		gepl. Korridor in Parallellage		Kreisgrenze
				Rahmen TK25		Gemeindegrenze

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Aachen-Land, Aachen-Stadt		Revision 00	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Blatt-Nr. 01
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.003.15051			



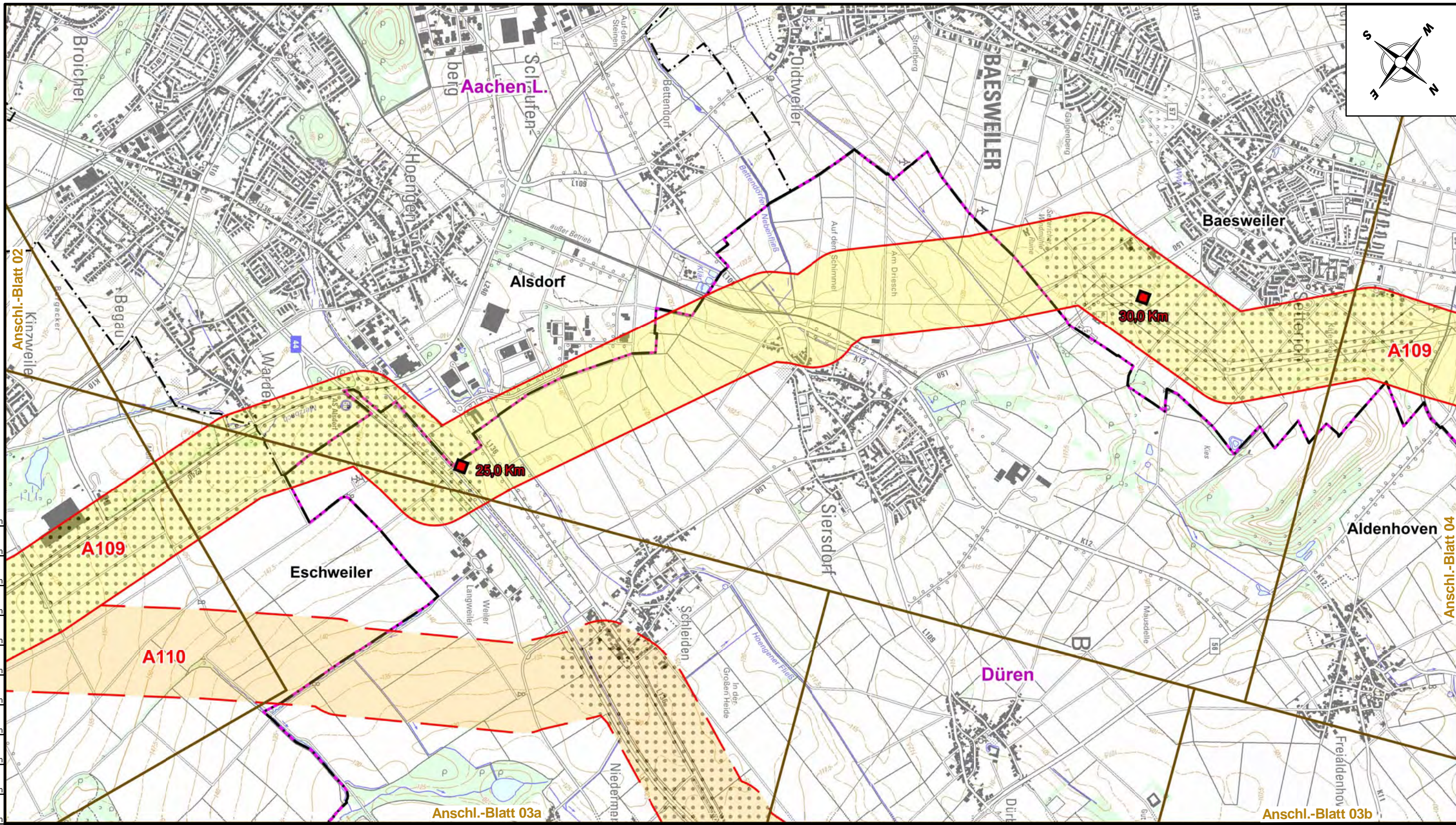
Anschl.-Blatt siehe Karte	A Abschnittsnummer	Vorzugskorridor	Bundeslandgrenze
	Gelenkpunkte	Variantenkorridor	Regierungsbezirksgrenze
	KM-Punkte	gepl. Korridor in Parallellage	Kreisgrenze
	Rahmen TK25	Gemeindegrenze	

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Auftragnehmer		Vorhabenträger	
Open Grid Europe The Gas Wheel		ZEELINK FUTURE OF NATURAL GAS	
Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert		Bundeland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln	
Landkreis: Aachen-Land, Aachen-Stadt		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Revision 00
		Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.004.15051	

Prüfungen		Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH		Anschl.-Blatt 03 / 3a
		geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH		
		freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH		

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



2,0 Km
1,8 Km
1,6 Km
1,4 Km
1,2 Km
1,0 Km
0,8 Km
0,6 Km
0,4 Km
0,2 Km
0,0 Km

0,0 Km 0,2 Km 0,4 Km 0,6 Km 0,8 Km 1,0 Km 1,2 Km 1,4 Km 1,6 Km 1,8 Km 2,0 Km

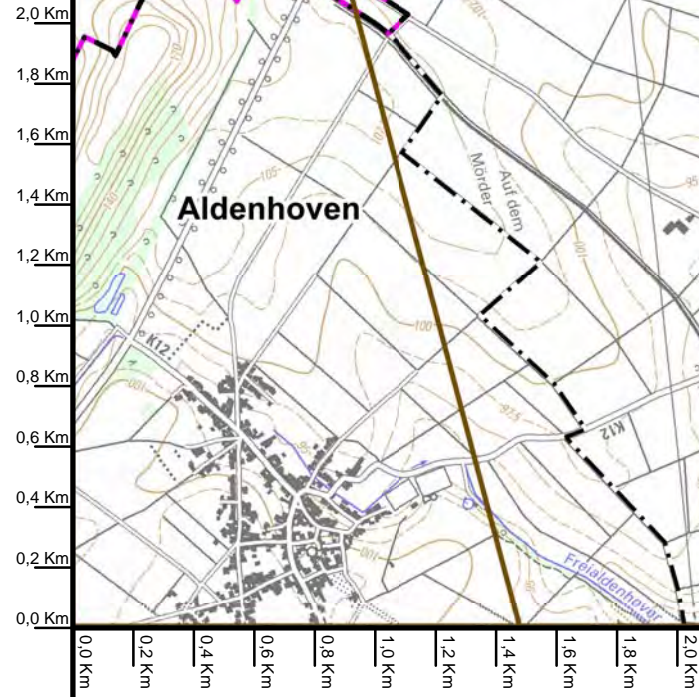
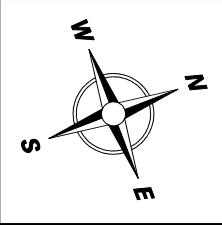
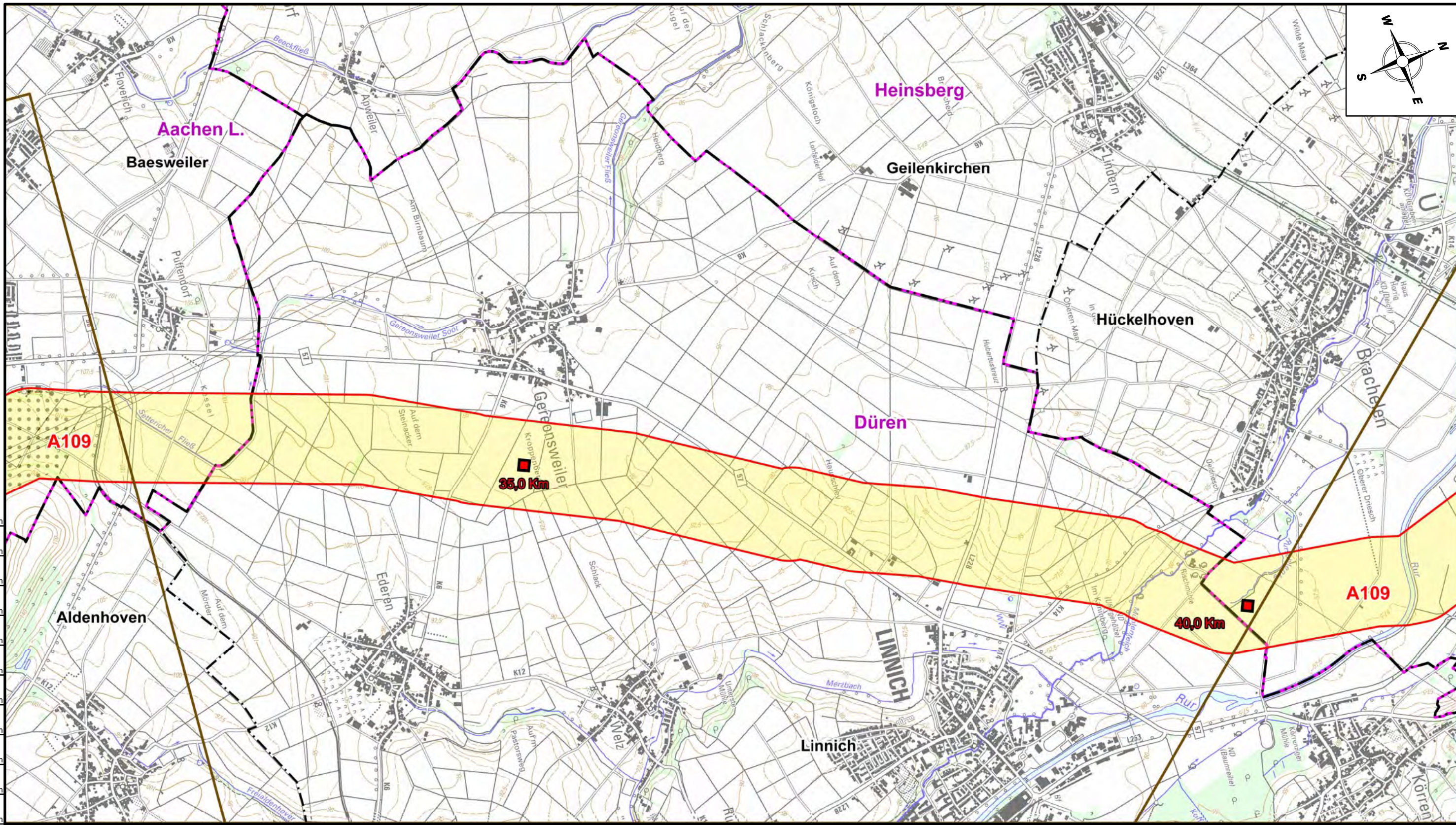
- A** Abschnittsnummer
- Gelenkpunkte
- KM-Punkte
- Vorzugskorridor
- Variantenkorridor
- gepl. Korridor in Parallellage
- Rahmen TK25
- Bundeslandgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Prüfungen: Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Aachen-Land, Düren		Revision 00	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Blatt-Nr. 03
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.005.15051			

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



- A** Abschnittsnummer
- Gelenkpunkte
- KM-Punkte
- Vorzugskorridor
- Variantenkorridor
- gepl. Korridor in Parallelage
- Rahmen TK25
- Bundeslandgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Anschl.-Blatt 03

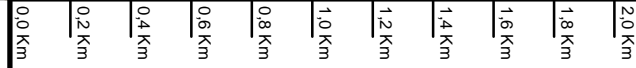
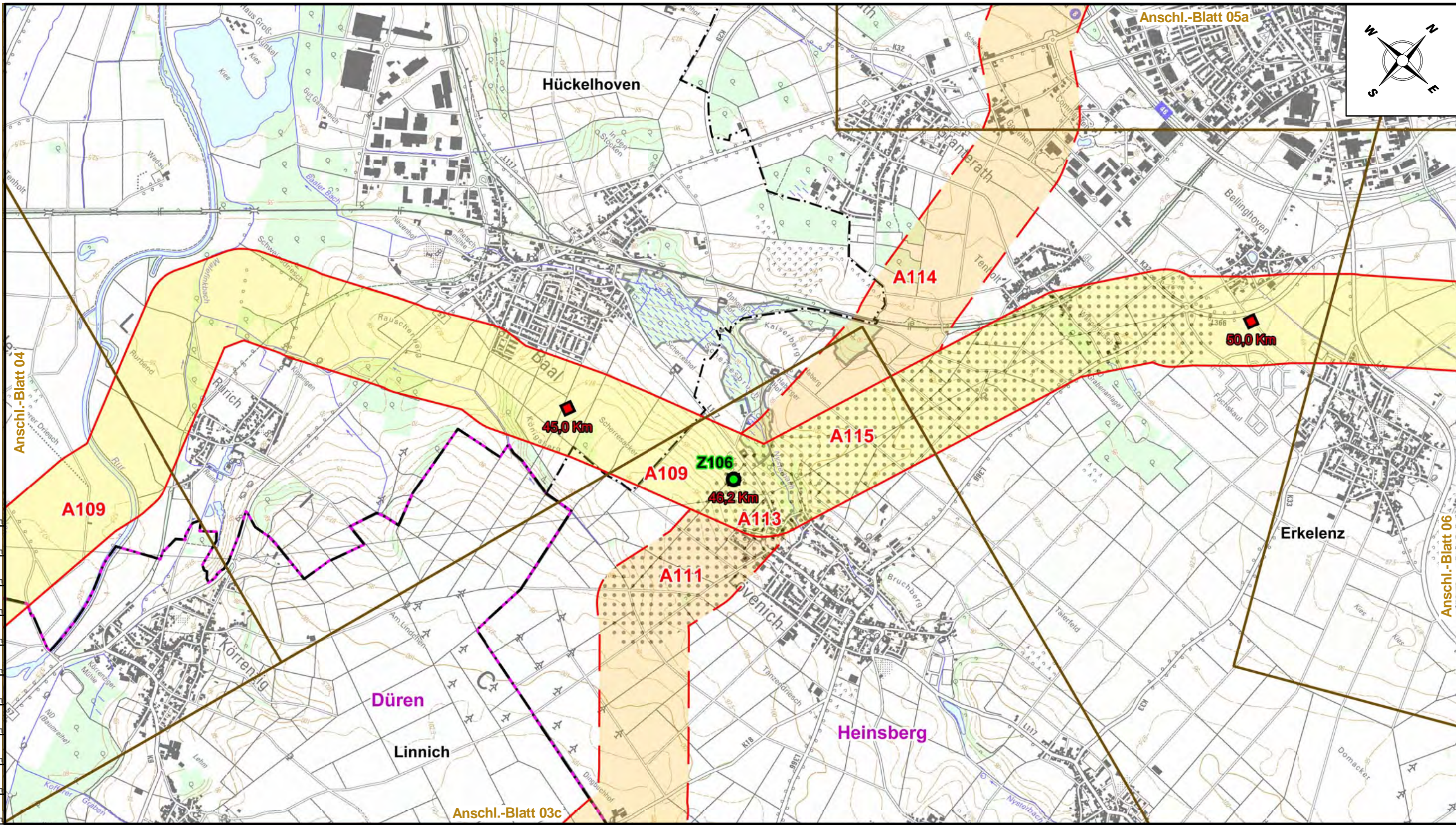
Prüfungen: Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Aachen-Land, Heinsberg, Düren		Revision 00	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Blatt-Nr. 04
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.006.15051			

Anschl.-Blatt 05

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



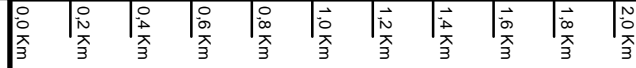
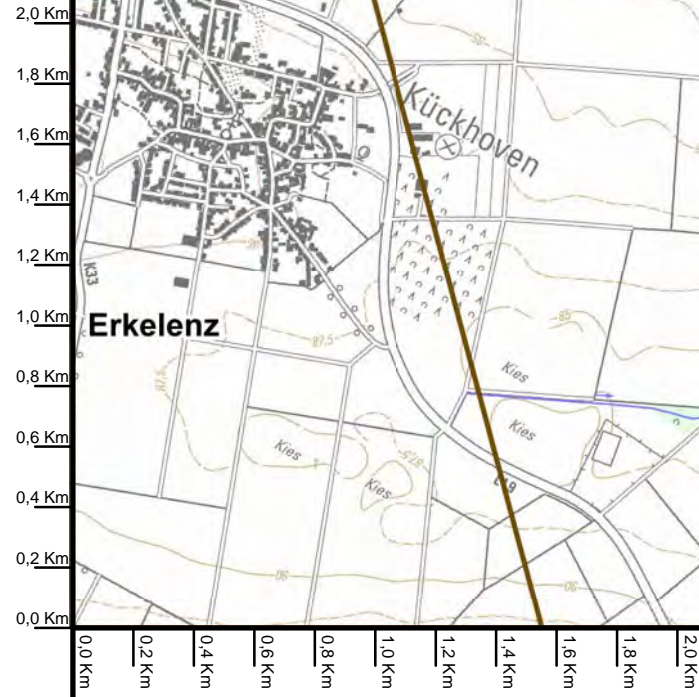
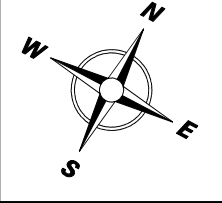
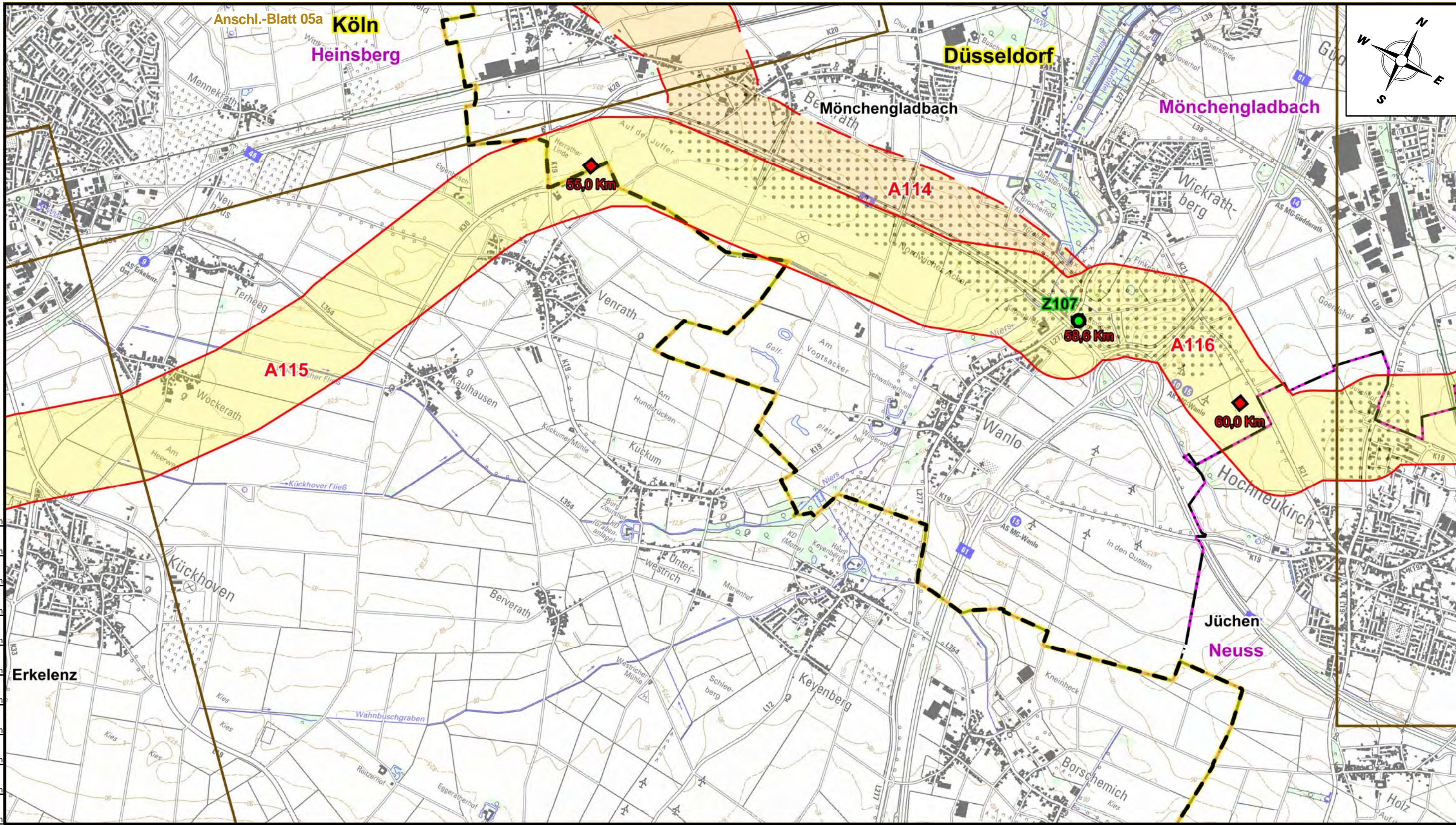
- | | | | | | |
|----------|------------------|--|--------------------------------|--|-------------------------|
| A | Abschnittsnummer | | Vorzugskorridor | | Bundeslandgrenze |
| | Gelenkpunkte | | Variantenkorridor | | Regierungsbezirksgrenze |
| | KM-Punkte | | gepl. Korridor in Parallellage | | Kreisgrenze |
| | | | Rahmen TK25 | | Gemeindegrenze |

Prüfungen: **Übersichtsplan TK25** erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Auftragnehmer 		Vorhabenträger 	
Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert		Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln	OGE Proj. Nr. LB - 15051
Landkreis: Heinsberg, Düren		Leitungs-Nr. 098/000/000	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Revision 00
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.007.15051		Blatt-Nr. 05	

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



- A** Abschnittsnummer
- Gelenkpunkte
- ◆** KM-Punkte
- Vorzugskorridor
- Variantenkorridor
- gepl. Korridor in Parallellage
- Rahmen TK25
- Bundeslandgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

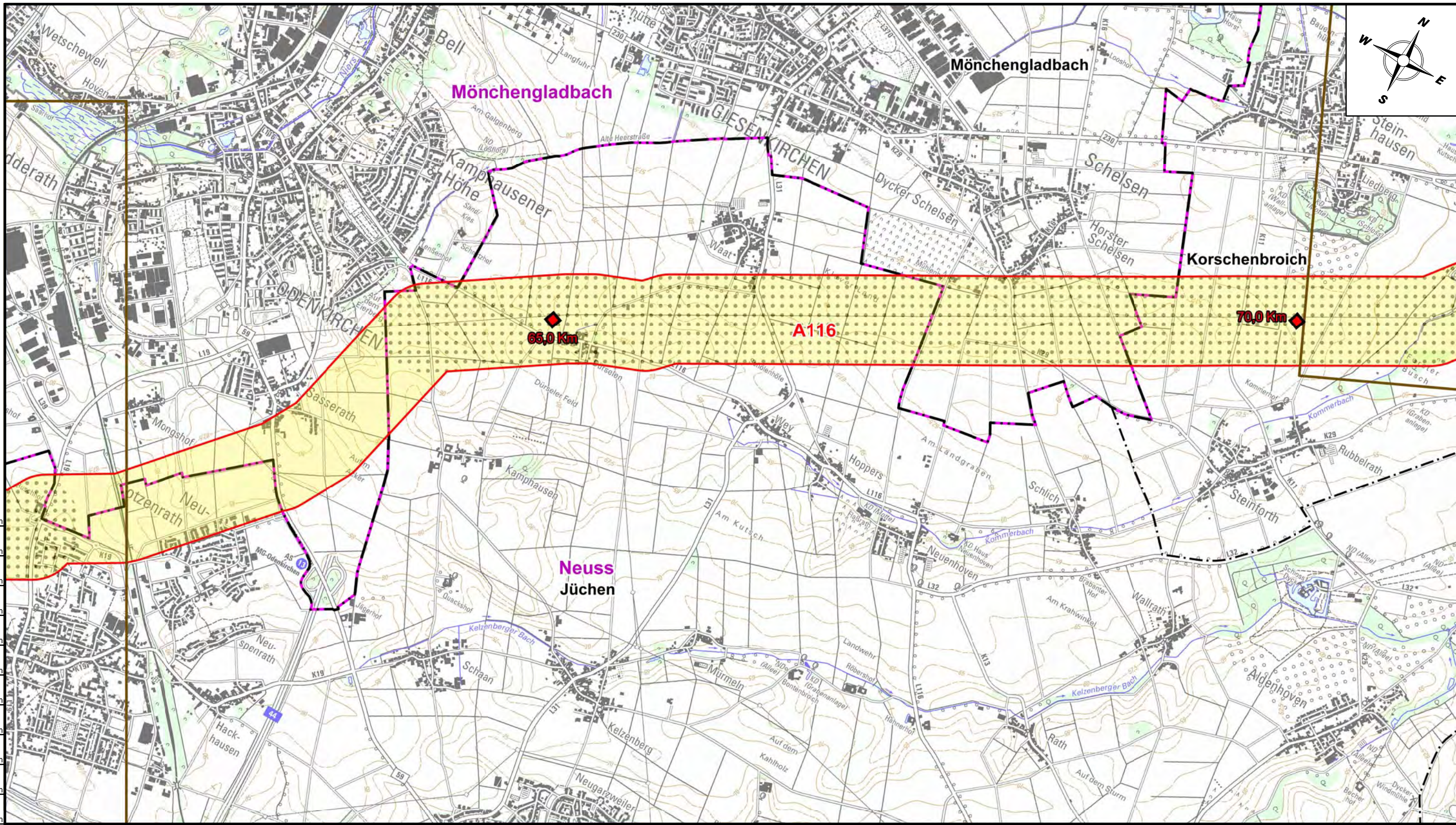
Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

 <small>FUTURE OF NATURAL GAS</small> 		
Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert		
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln, Düsseldorf	OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Heinsberg, Mönchengladbach, Neuss	Maßstab 1 : 25.000	Revision 00
Übersichtsplan TK25		Blatt-Nr. 06
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.008.15051		

Anschl.-Blatt 05
 Prüfungen
 Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.

Anschl.-Blatt 07



2.0 Km
1.8 Km
1.6 Km
1.4 Km
1.2 Km
1.0 Km
0.8 Km
0.6 Km
0.4 Km
0.2 Km
0.0 Km

0.0 Km 0.2 Km 0.4 Km 0.6 Km 0.8 Km 1.0 Km 1.2 Km 1.4 Km 1.6 Km 1.8 Km 2.0 Km

- A** Abschnittsnummer
- Gelenkpunkte
- ◆** KM-Punkte
- Vorzugskorridor
- Variantenkorridor
- gepl. Korridor in Parallellage
- Rahmen TK25
- Bundeslandgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

Anschl.-Blatt 06

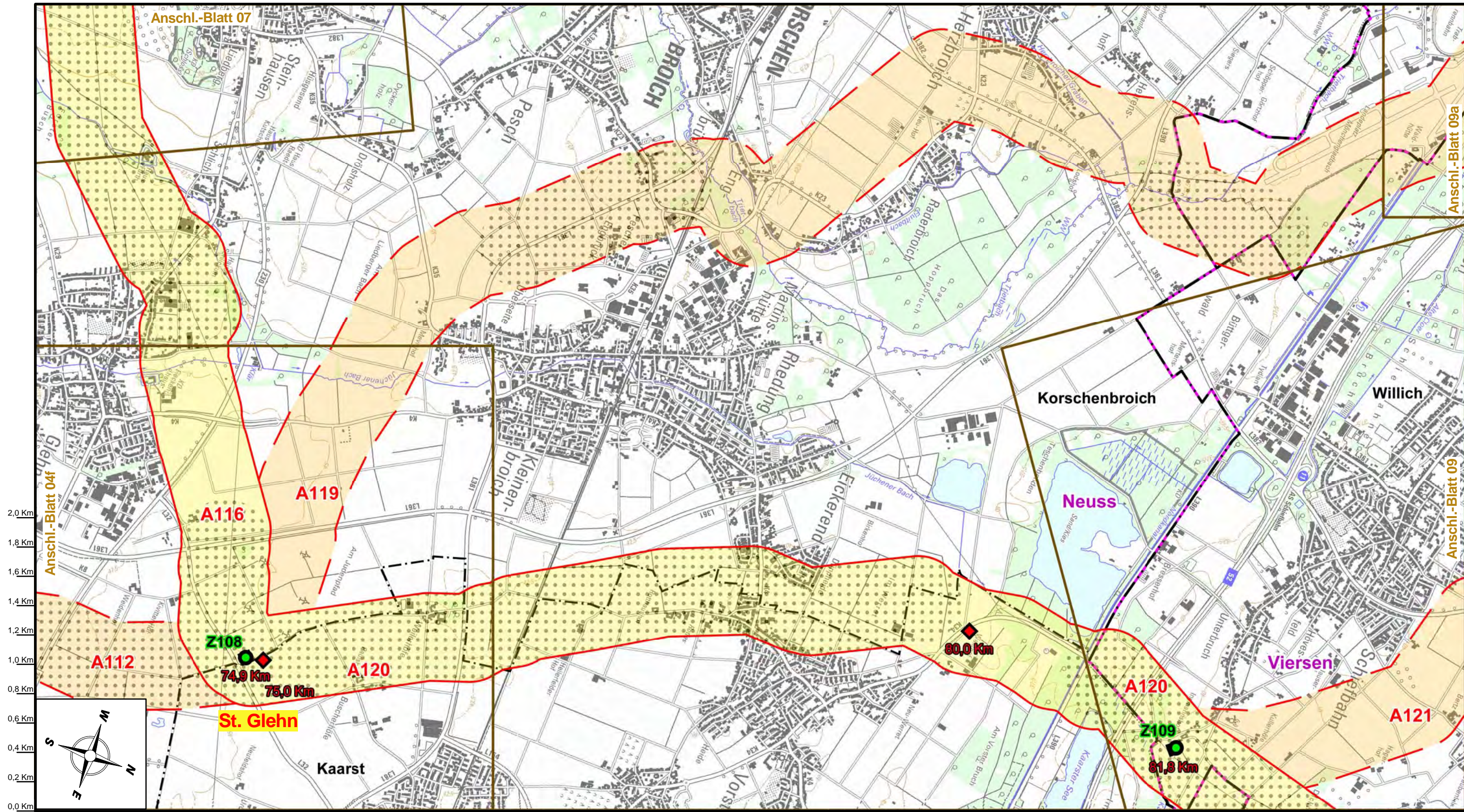
Prüfungen
Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Düsseldorf		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Mönchengladbach, Neuss		Revision 00	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Blatt-Nr. 07
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.009.15051			

Anschl.-Blatt 08

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



- A** Abschnittsnummer
- Z** Gelenkpunkte
- KM** KM-Punkte
- Vorzugskorridor
- Variantenkorridor
- gepl. Korridor in Parallellage
- Rahmen TK25
- Bundeslandgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- St. = Station

Prüfungen: Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
01	17.02.2017	Hampe

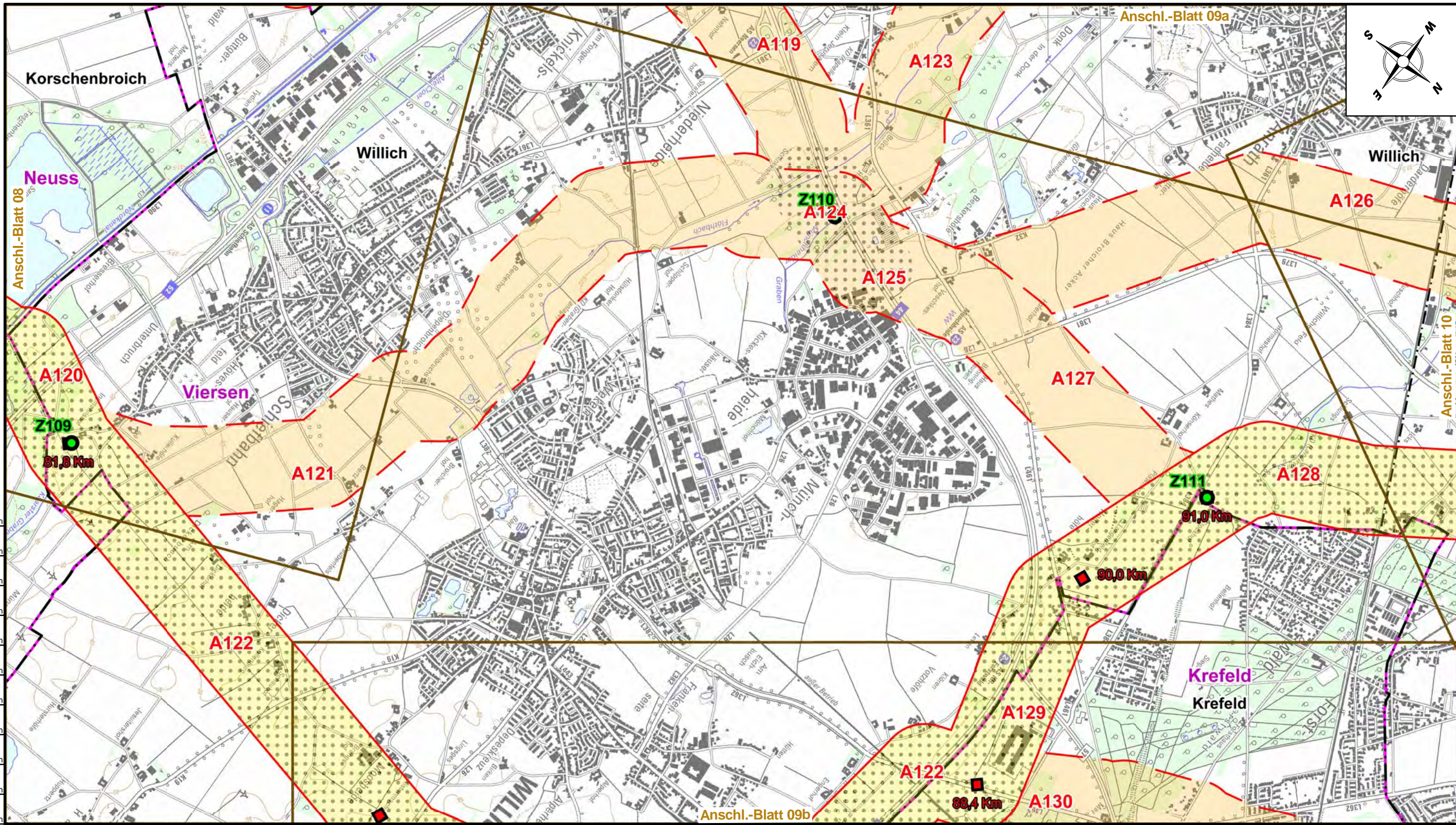
Auftragnehmer
Open Grid Europe
 The Gas Wheel

Vorhabenträger
ZEELINK
 FUTURE OF NATURAL GAS

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert

Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Düsseldorf	OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Viersen, Neuss	Maßstab 1 : 25.000	Revision 01
Übersichtsplan TK25		Blatt-Nr. 08
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.010.15051		

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2015/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



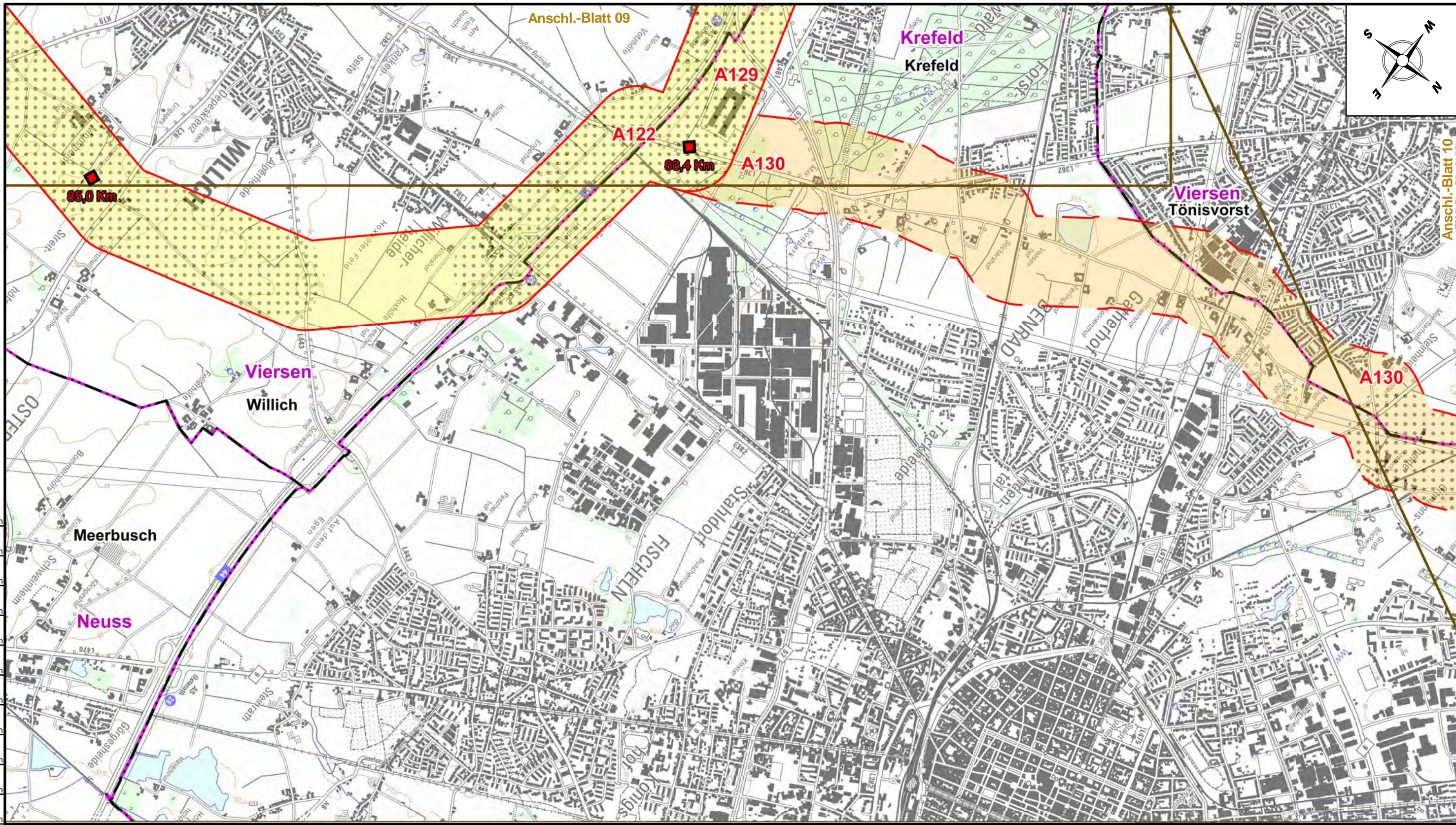
Anschl.-Blatt 08	A	Abschnittsnummer		Vorzugskorridor		Bundeslandgrenze
		Gelenkpunkte		Variantenkorridor		Regierungsbezirksgrenze
Prüfungen		KM-Punkte		gepl. Korridor in Parallellage		Kreisgrenze
				Rahmen TK25		Gemeindegrenze

Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH		
geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH		
freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH		

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
01	17.02.2017	Hampe

Auftragnehmer 		Vorhabenträger 	
Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert		Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Düsseldorf	OGE Proj. Nr. LB - 15051
Landkreis: Viersen, Neuss, Krefeld		Leitungs-Nr. 098/000/000	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Revision 01
		Blatt-Nr. 09	
		Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.011.15051	

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2015/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



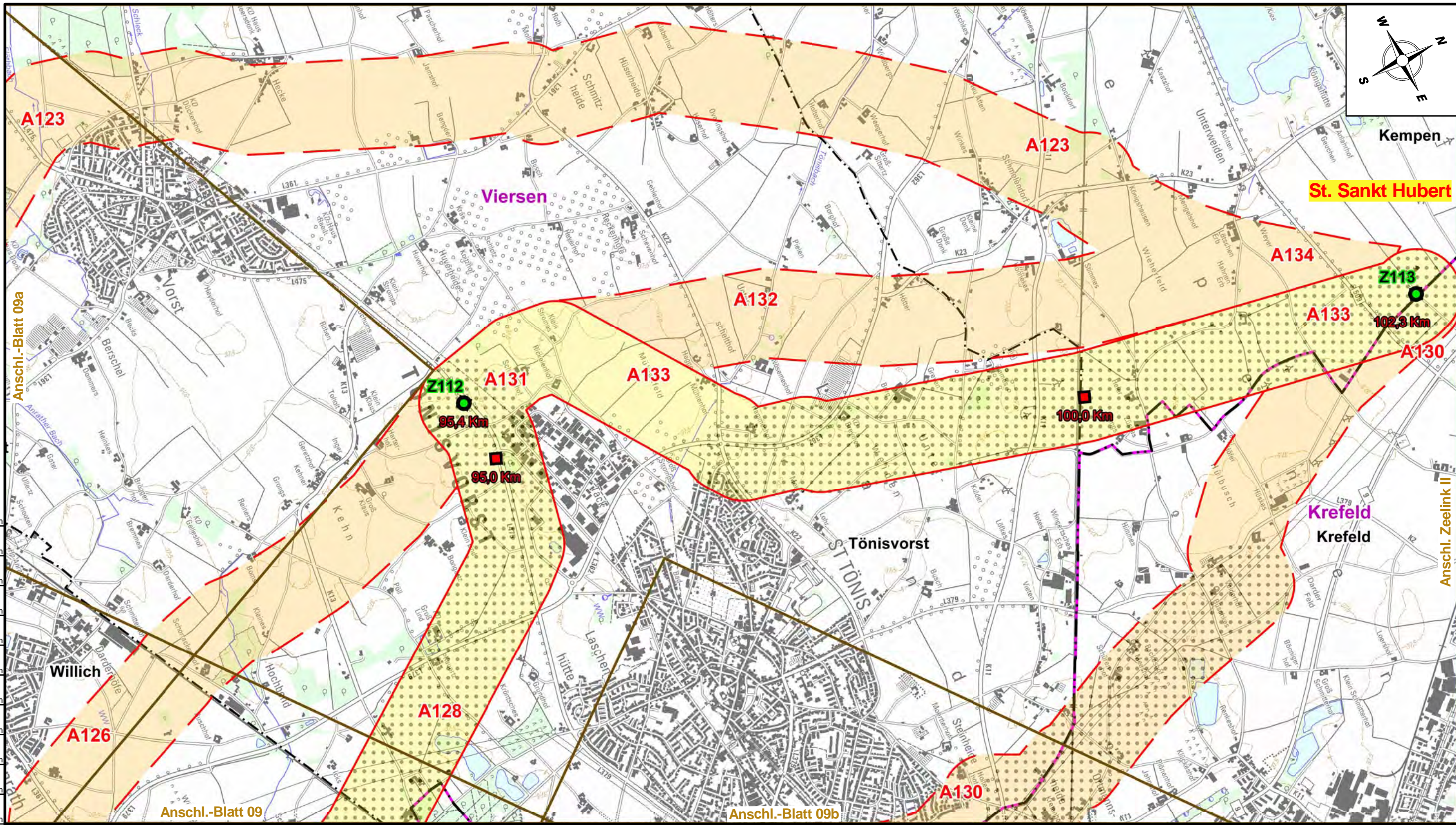
A	Abschnittsnummer		Vorzugskorridor		Bundeslandgrenze
	Gelenkpunkte		Variantenkorridor		Regierungsbezirksgrenze
	KM-Punkte		gepl. Korridor in Parallellage		Kreisgrenze
			Rahmen TK25		Gemeindegrenze

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.
01	17.02.2017	Hampe

Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Düsseldorf		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 099/000/000
Landkreis: Viersen, Krefeld, Neuss		Revision 01	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Blatt-Nr. 09b
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.026.15051			

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2015/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.



Anschl.-Blatt 09	A	Abschnittsnummer		Vorzugskorridor		Bundeslandgrenze
		Gelenkpunkte		Variantenkorridor		Regierungsbezirksgrenze
Prüfungen		KM-Punkte		gepl. Korridor in Parallellage		Kreisgrenze
				Rahmen TK25		Gemeindegrenze
						St. = Station

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Übersichtsplan TK25 erstellt am 17.02.2016 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüft: 18.02.2016, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 19.02.2016, Kißing / Open Grid Europe GmbH

Zeelink I Lichtenbusch – St. Hubert			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Düsseldorf		OGE Proj. Nr. LB - 15051	Leitungs-Nr. 098/000/000
Landkreis: Viersen, Krefeld		Revision 00	
Übersichtsplan TK25		Maßstab 1 : 25.000	Blatt-Nr. 10
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.012.15051			

Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.

Anschl.-Blatt siehe Karte